



**Antrag auf 4. Planänderung zur
Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2)**

inkl. der Anschlussleitungen

AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS
Rehden DN 1000

**Teil D - Unterlage 8
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Vorhabenträgerin



GASCADE Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108 - 112

34119 Kassel

Ansprechpartner

Michael Höhlschen

Tel. 0561/ 9341937

michael.hoehlschen@gascade.de

Bearbeitung



Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG

Carl-Peschken-Straße 12

47441 Moers

Ansprechpartner

Jörg Piotrowski

Tel. 02841/ 790590

joerg.piotrowski@lange-planung.de

Simon Behrendt

Tel. 02841/ 790533

simon.behrendt@lange-planung.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	6
2	Rechtliche Grundlage	8
2.1	Allgemeiner Artenschutz	8
2.2	Besonderer Artenschutz.....	8
2.3	Umweltschadengesetz	10
3	Methode und Datengrundlagen	12
3.1	Methode der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....	12
3.2	Untersuchungsraum	14
3.3	Datengrundlagen.....	16
	3.3.1 Kartierungen	16
	3.3.2 Externe Daten.....	16
4	Beschreibung des Vorhabens und der zu erwartenden Wirkungen	17
4.1	Technische Daten und Zeitplan.....	17
4.2	Relevante Wirkungen	19
	4.2.1 Baubedingte Wirkungen.....	22
	4.2.2 Anlagebetriebsbedingte Wirkungen.....	25
	4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen	25
5	Bestand der relevanten Arten und Relevanzprüfung	27
5.1	Fledermäuse	27
5.2	Sonstige Säugetiere.....	30
5.3	Europäische Vogelarten	32
5.4	Amphibien	47
5.5	Reptilien	47
5.6	Libellen	48
5.7	Tag- und Nachtfalter	48
5.8	Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie	48
6	Art-für-Art Prüfung	49
7	Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen	50
8	Zusammenfassung und Fazit	52
9	Quellenverzeichnis	54
9.1	Gesetzliche Grundlagen.....	54
9.2	Allgemeine Literatur und Quellen	54
9.3	Internetadressen	56

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der VS Rehden und der Erweiterung	7
Abbildung 2:	Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)	12
Abbildung 3:	Übersicht Vorhabenbestandteile und Untersuchungsraum	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht Kartierungen 2023	16
Tabelle 2:	Mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens	19
Tabelle 3:	Potentiell im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten	28
Tabelle 4:	Quartiernutzung der Fledermausarten	28
Tabelle 5:	Sonstige Säugetiere mit potentiell Vorkommen im Untersuchungsraum	31
Tabelle 6:	im Betrachtungsraum kartierte Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler (LANGE 2015, 2023)	32
Tabelle 7:	Relevanzprüfung der Brutvogelarten	36
Tabelle 8:	vorkommende Amphibienarten im Untersuchungsraum	47
Tabelle 9:	Libellenarten aus Zufallsfunden bei den Kartierungen	48
Tabelle 10:	Liste der Arten mit ausführlicher artenschutzrechtlicher Prüfung	49
Tabelle 11:	Auflistung der konfliktbezogenen Maßnahmen	50

Anhang

Art-für-Art-Protokolle

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AL	Anbindungsleitung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahmen	continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
FuE-Vorhaben	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GASCADE	GASCADE Gastransport GmbH
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
MIDAL	Mitte-Deutschland-Anbindungs-Leitung
NOWAL	Nord-West-Anbindungsleitung
PE	Polyethylen
PFV	Planfeststellungsverfahren
USchadG	Umweltschadensgesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
vgl.	vergleiche
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VS	Verdichterstation
VV-Artenschutz	Verwaltungsvorschrift Artenschutz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
z. B.	zum Beispiel

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die GASCADE Gastransport GmbH (im Folgenden: GASCADE) plant unmittelbar nördlich der bestehenden Verdichterstation Rehden (im Folgenden: VS Rehden) die Erweiterung der Verdichterstation mit drei neuen Verdichteranlagen. Diese geplante Stationserweiterung ist die vierte Planänderung zu der ursprünglichen Station, welche durch die Plangenehmigung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) am 15.07.2011 genehmigt wurde. Der geplante neue Stationsbereich wird im Folgenden als Verdichterstation Rehden 2 (VS Rehden 2) bezeichnet. Dabei soll die bestehende Erdgasverdichterstation Rehden und die hier geplante Verdichterstation Rehden 2 künftig eine gemeinsame zusammenhängende Anlage werden mit einem gemeinsamen Betriebsgebäude, gemeinsamer Zufahrt und einer zusammenhängenden Umzäunung des Geländes.

Für die Anbindung der neuen Verdichteranlagen an das Ferngasleitungsnetz der GASCADE sind neue Anschlussleitungen notwendig, die eine Verbindung zur MIDAL (Mitte-Deutschland-Anschlussleitung) und NOWAL (Nord-West-Anschlussleitung) sowie zur bestehenden Verdichterstation schaffen. Somit handelt es sich bei dem hier beschriebenen Vorhaben um den Antrag auf 4. Planänderung zur Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2) inkl. der Anschlussleitungen AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS Rehden DN 1000.

Das Bauvorhaben liegt im Landkreis Diepholz (Niedersachsen) in der Samtgemeinde Rehden. Im näheren Umfeld befindet sich der Ortsteil Lohaus (Süd/Osten) sowie in direkter Nachbarschaft das Gelände des Gasspeichers Rehden der astora GmbH (Süd/Westen).

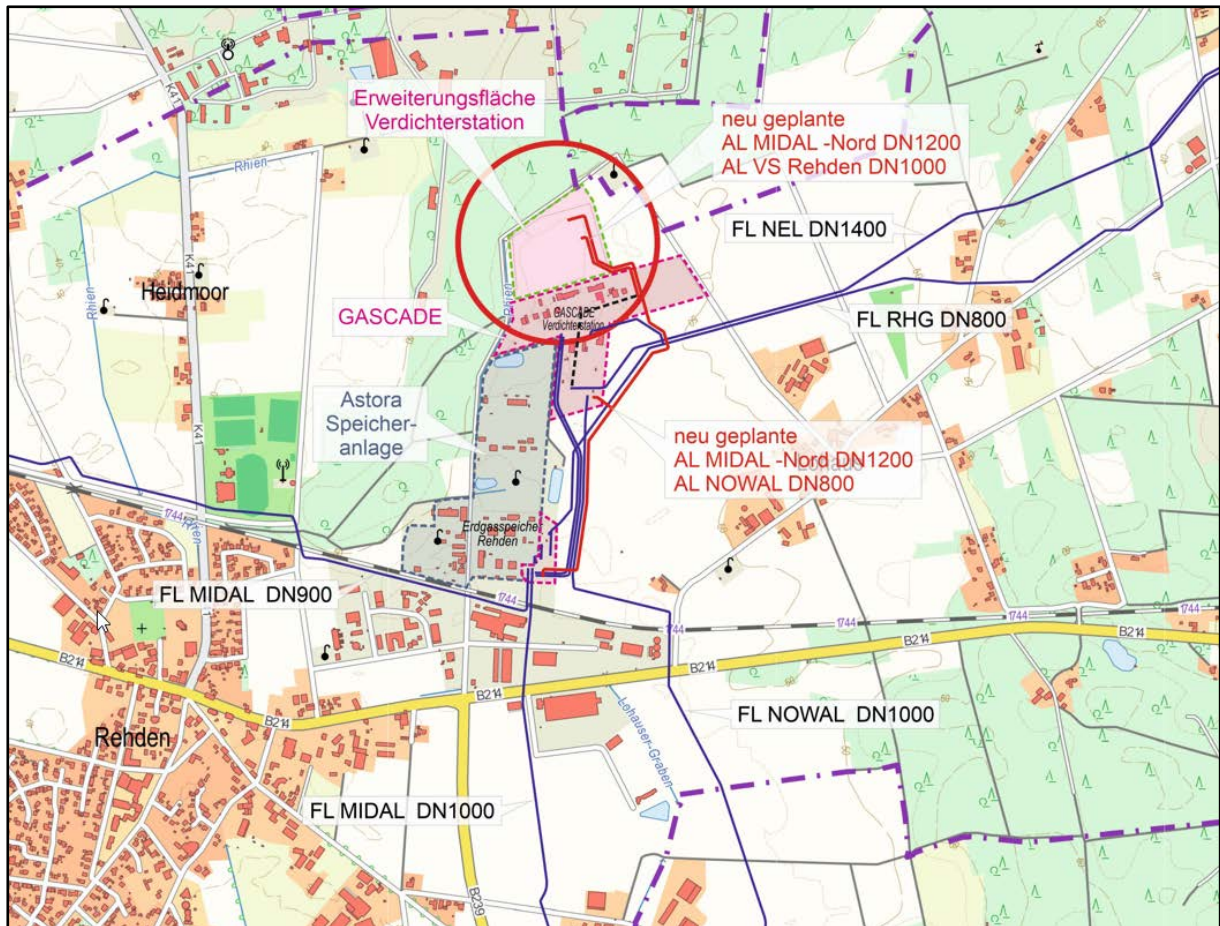


Abbildung 1: Lage der VS Rehden und der Erweiterung

2 Rechtliche Grundlage

Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen [...],
- den Schutz der Lebensstätten/Biotope der wild lebenden Tier-/Pflanzenarten sowie
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wild lebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt. Auf eine Darstellung der genauen Inhalte wird hier daher unter Verweis auf Teil D - Unterlage 9 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) verzichtet.

2.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten (laut BArtSchV) außerhalb der europäischen Vogelarten werden nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung (Teil D - Unterlage 9 Landschaftspflegerischer Begleitplan) berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Nahrungsstätten und Wanderkorridore zählen dann nicht dazu, wenn sie für die Gewährleistung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen unter den gesetzlichen Schutz.

Legalausnahme für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn sich die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG folgendermaßen definiert:
"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

Ausnahmen

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

2.3 Umweltschadengesetz

Das Umweltschadengesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt nach § 3 Abs. 1 USchadG für:

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des USchadG:

1. Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. [...]
2. Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
3. Natürliche Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
 - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
 - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
4. [...]
5. Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln. [...]

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadengesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadengesetz wirkungsvoll vermieden werden.

3 Methode und Datengrundlagen

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

3.1 Methode der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erfolgt unter Beachtung des BNatSchG vom 29.07.2009 sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) sowie des Umweltschadengesetzes.

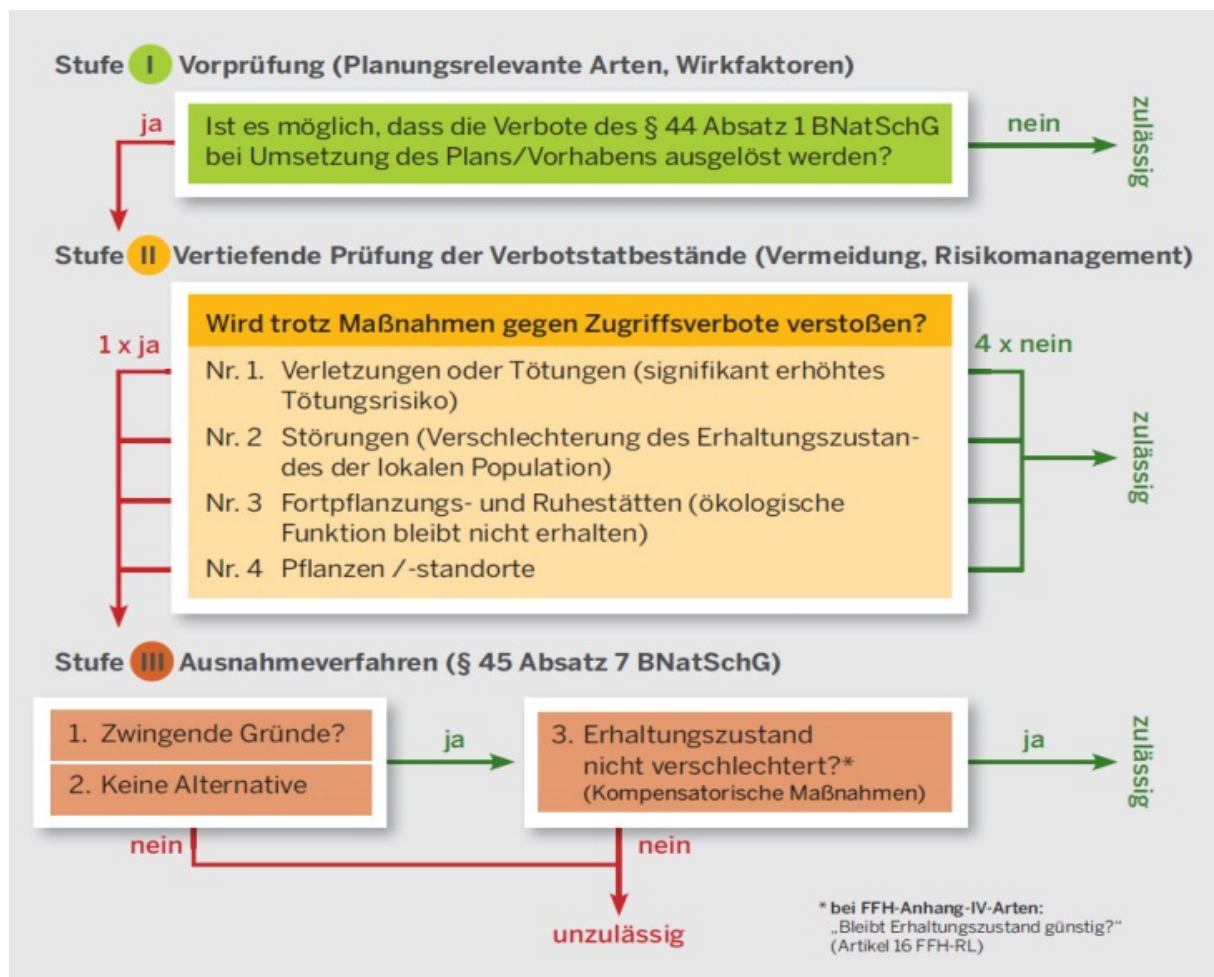


Abbildung 2: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)

Die verwendeten Daten aus Erfassungen und externen Quellen (siehe Kap. 3.3) werden einer Relevanzprüfung unterzogen. Dabei wird jeder einzelne faunistische oder floristische Fundpunkt im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens überprüft. Es wird beurteilt, ob eine relevante Betroffenheit des jeweiligen Individuums, der Population oder deren Fortpflanzungs-

und Ruhestätten durch das Vorhaben besteht. Die Relevanzprüfung wird tabellarisch dargestellt.

Als Ergebnis der Relevanzprüfung werden Arten definiert, für die aufgrund der spezifischen Konstellation mit den Projektwirkungen eine weitere Prüfung erforderlich ist.

Die im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelten voraussichtlich betroffenen Arten werden jede für sich einzeln einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen. Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an die Prüfprotokolle nach VV-Artenschutz NRW (MKULNV 2016).

Die gutachterlich prognostizierte Auslösung der Verbotstatbestände wird ausführlich für jede Art und für jeden einzelnen Fundort der Art geprüft und dargelegt und ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung formuliert. Für die Beurteilung, ob ein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch eine Schutzmaßnahme (Vermeidungs-, Minderungs- oder CEF-Maßnahme) vermieden werden kann, ist eine genaue und ausführliche Beschreibung der Maßnahme unabdingbar.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und dem dazu vom Gesetzgeber eingefügten § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG bei Eingriffsvorhaben dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18.15, juris).

Unter dem Begriff der Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können "Beunruhigungen" eines Tieres verstanden werden, die sich auf die Zielsetzung des Artenschutzes auswirken können. Eine Störung im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes setzt daher voraus, dass bei einer am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichteten Prüfung Grund zu der Annahme besteht, dass die durch menschliches Handeln bewirkte Verhaltensänderung den Reproduktionserfolg oder die Fitness des betroffenen Individuums negativ beeinflusst (vgl. Fellenberg, NVwZ 2021, 943 (945 f.); Lau, NUR 2021, 462 (464) jeweils zu EuGH, Urteil vom 4. März 2021 – C 473/19 und C 474/19, juris). Von einer erheblichen Störung ist insbesondere dann auszugehen, wenn aus dem Vorhaben Verhaltensänderungen der Tiere resultieren, die den Reproduktionserfolg und die Überlebenschancen der lokalen Population mindern.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot). Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat artspezifisch-funktional zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt das Schädigungsverbot auch in Zeiten, in denen die Stätten

momentan nicht genutzt werden. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. An vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gestellt. Die Maßnahmen müssen insbesondere in zeitlicher Hinsicht so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht streng geschützten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, wird abweichend vom Regelfall eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt.

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutz-Richtlinie, sowie deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG.

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population oder den Fortbestand eines Reproduktionshabitats zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

3.2 Untersuchungsraum

Als Untersuchungsraum für die Prüfung von zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Tiere und Pflanzen ist der Raum zu definieren, in dem das Vorhaben relevante Veränderungen im Hinblick auf die Verbotstatbestände auslösen kann. Der Untersuchungsraum im ASF wird auf die empfindlichsten Arten, die betrachtet werden, abgestellt. Neben dem Raum, der durch die maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens - bezogen auf die empfindlichste Art - abgebildet wird, werden bei Bedarf darüber hinausreichende Lebensräume lokaler Populationen oder Verbundräume für den räumlichen

Zusammenhang von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ökologische Funktionalität) einbezogen.

Für die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen wird der in Abbildung 2 dargestellte Untersuchungsraum zu Grunde gelegt.

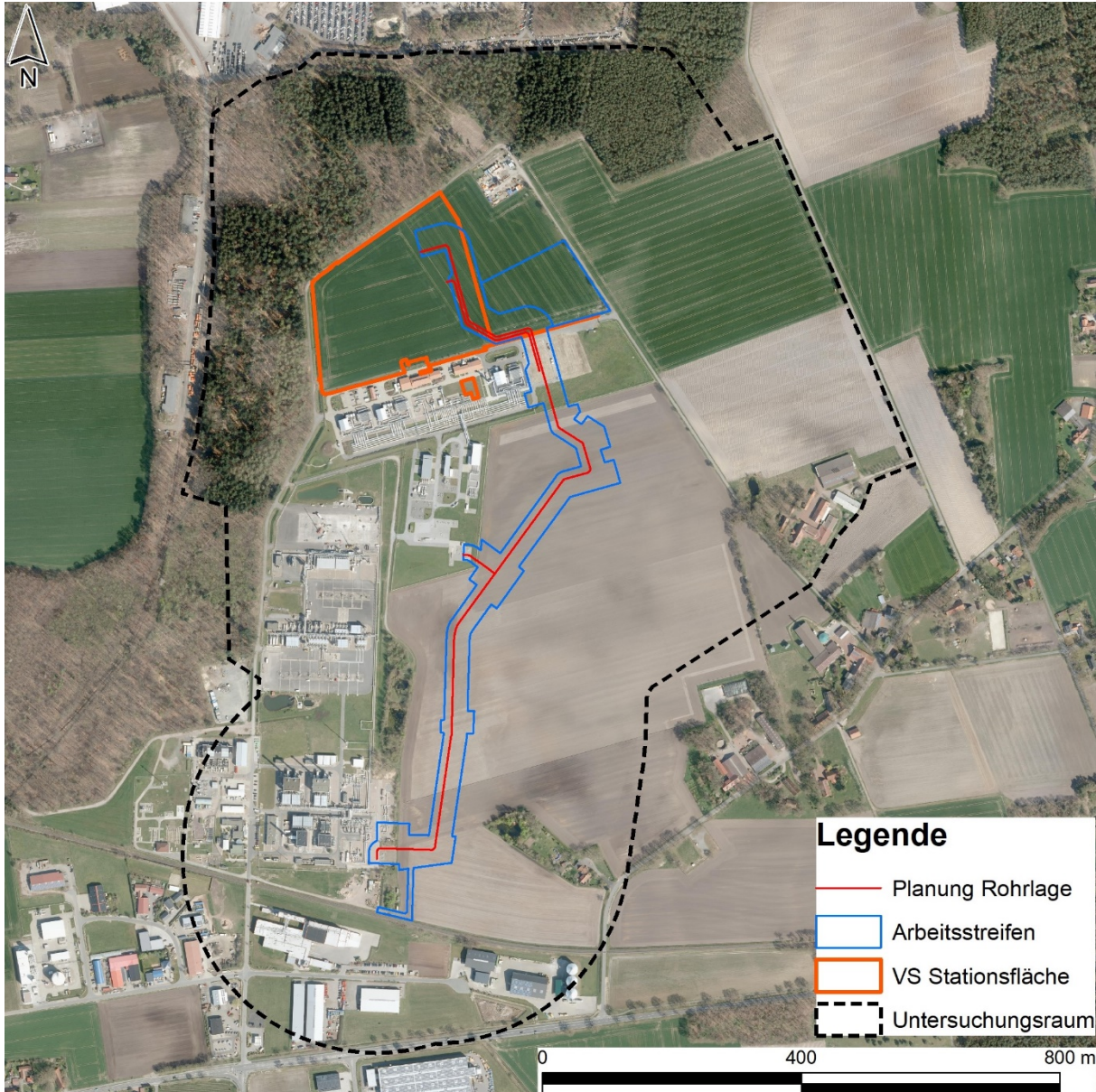


Abbildung 3: Übersicht Vorhabenbestandteile und Untersuchungsraum

Liegen Fundpunkte relevanter Arten, die bekanntermaßen sehr große Aktionsradien oder besonders hohe Störempfindlichkeiten aufweisen, unmittelbar außerhalb dieses Untersuchungsraums, werden diese je nach Fallkonstellation hinzugezogen.

3.3 Datengrundlagen

Die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt auf Basis der vorhandenen Nachweise durch die Kartierungen sowie durch Hinzuziehung externer Datenquellen.

3.3.1 Kartierungen

Bestandserfassungen erfolgten zu Brutvogelarten, Höhlen- und Horstbäumen sowie Zufallsfunden im Zeitraum 2010 bis 2018 (Vorhaben: Verdichterstation Rehden sowie deren Erweiterungen und Erdgasfernleitung NOWAL von Rehden nach Drohne) sowie die Ergebnisse der aktuellen Kartierungen von Februar bis Juni 2023 (Lange 2023).

Die jeweilige Erfassungsmethode wurde auf die Vorhabenplanung und ihre Wirkungen angepasst. Die Bestandsaufnahmen zielten hierbei insbesondere auf Vorkommen von streng geschützten sowie sonstigen besonders geschützten oder gefährdeten Arten ab.

Tabelle 1: Übersicht Kartierungen 2023

Gruppe	Erfassungszeitraum	Qualität/Umfang
Brutvögel, Rastvögel und Nahrungsgäste	20.03.2023 28.04.2023 25.05.2023 07.06.2023	Revierkartierung: Kartierungen im Zeitraum März bis Juni 2023 davon 2 Nachtbegehungen (19./20. März 2023 und 07./08. Juni 2023)
Fledermäuse	07./08. Juni 2023	Detektor-Begehung
Horstbäume	20.03.2023	1 x Erfassung
Höhlenbäume	20.03.2023	1 x Erfassung
Biotoptypen / Pflanzen	28.04.2023	Vollständige Biotoptypenkartierung
Amphibien Libellen Tagfalter	März bis Juni 2023	Zufallsbeobachtungen im Rahmen der anderen Kartierungen (Sichtbeobachtung, Verhören)

3.3.2 Externe Daten

Es wurden die folgenden Datengrundlagen verwendet:

- BatMap - Fledermaus Informationssystem NABU Niedersachsen
- BfN - Bundesamt für Naturschutz: Artenportraits
- DBBW - Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf
- Otter Spotter - Otterverbreitungskarte des Aktion Fischotterschutz e.V.
- NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen in Niedersachsen

4 Beschreibung des Vorhabens und der zu erwartenden Wirkungen

4.1 Technische Daten und Zeitplan

Technische Daten

Hauptbestandteil der Verdichterstationserweiterung sind drei Verdichteranlagen mit elektrobedrienen Verdichtereinheiten (E-Verdichter), die in Verdichterhallen installiert werden. Zu den Verdichteranlagen gehören jeweils Gaskühler zur Kühlung des Gases, Maschinentransformatoren zur Spannungsversorgung und Rückkühler zur Kühlung der Frequenzumrichter. Es können alle drei neu geplanten Verdichteranlagen gleichzeitig betrieben werden.

Die Verdichterstation wird zudem mit Einrichtungen ausgerüstet, die sowohl den unterbrechungsfreien Betrieb ermöglichen als auch die gefahrlose Nutzung entsprechend den technischen Regeln und Normen sicherstellen.

Dazu gehören im Wesentlichen folgende Einrichtungen und bauliche Maßnahmen:

- Eine Erdgasfilteranlage mit Filtereinheiten zur Abscheidung von Fremdstoffen
- Ein zentrales Erdgasausbläsesystem
- Verbindende Rohrleitungen, Armaturen und Sicherheitseinrichtungen
- Ein Löschwassersystem mit Entnahmepunkten (Hydranten)
- Elektro- Mess- Steuer und Regel (EMSR) Schalträume
- Ein Unterstand für Stickstoff-Flaschen
- Ein Anbau an das bestehende Betriebsgebäude mit Büro- und Sozialräumen, unterer Leitzentrale (ULZ), Elektro-, Mess-, Steuer-, Regel- (EMSR) Schaltraum
- Eine Energiezentrale mit unterbrechungsfreier Stromversorgung, Mittel und Niederspannungshauptverteilung, Transformatoren
- Ein Container mit einer Netzersatzanlage (NEA, Dieselaggregat)
- Eine Oberwellenkompensationsanlage
- Ein Lagergebäude

Die Stationsbeleuchtung wird energiesparend ausgeführt. Während des Betriebs der Verdichterstation wird die nächtliche Beleuchtung auf ein sicherheitstechnisch notwendiges Mindestmaß beschränkt. Es ist keine dauerhafte nächtliche Beleuchtung vorgesehen. Die Verdichterstation ist an regulären Arbeitstagen tagsüber mit Fachpersonal besetzt.

Bei den Leitungen handelt es sich um Gashochdruckleitungen aus Stahl nach dem Regelwerk des DVGW. Die Anschlussleitungen erhalten einen passiven Korrosionsschutz durch eine Außenummüllung aus Polyethylen (PE) und sie werden in die Kathodenschutzanlage der Bestandsleitungen eingebunden und erhalten dadurch einen aktiven Korrosionsschutz.

Die Anschlussleitungen werden mit mindestens 1,0 Meter Erdüberdeckung über dem Rohrscheitel im Boden verlegt. Zur Leitungssicherheit wird der Schutzstreifen frei von tief wurzelnden Gehölzen gehalten. Im Bereich der Stationseingrünung werden im Bereich der Leitungsschutzstreifen flach wurzelnde Sträucher, wie z.B. Strauchrosen gepflanzt.

Die Leitungen werden mittels Schilderpfählen oberirdisch sichtbar gekennzeichnet.

Innerhalb des Stationsgeländes sind alle Stationsbereiche über umlaufende Straßen und Wege miteinander verbunden und erreichbar.

Über die Straße „Am Langen Lande“ erfolgt die Anlieferung von Material und Maschinen für den Stations- und Leitungsbau. Für wenige Sondertransporte ist vorgesehen in Abstimmung mit der astora GmbH die Zufahrt über die Straße „Osterkamp“ über das Gelände der astora bis zur Verdichterstation zu nutzen.

Zu dem Bereich „Lohaus“ / „Am Langen Lande“ gelangt man über die Bundesstraße B114, welche im Einmündungsbereich zur Lohauer Straße mit einer Linksabbiegespur und einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 70 km bereits verkehrssicher ausgebaut ist. Über die Lohauer Straße und die Straße am Langen Lande sollen die Baustellenfahrzeuge einfahren zur Station.

Da auf den beiden genannten Zufahrtsstraßen aufgrund der geringen Fahrbahnbreite ein Begegnungsverkehr von LKW zu eng bemessen ist, soll der Baustellenverkehr im Einbahnstraßenverkehr hierüber nur in Richtung zur Baustelle fahren. Die ausfahrenden Fahrzeuge sollen auf der Westseite der Station über die Gemeindestraße „Osterkamp“ in Richtung Süden / astora fahren und vor dem Speichergelände nach Westen über eine vorhandene Gemeindestraße zur Straße „Hinter der Bahn“ und zur Kreisstraße K41, „Dickeler Straße“ fahren.

Für wenige Sondertransporte ist vorgesehen in Abstimmung mit der astora GmbH die Zufahrt über die Straße „Osterkamp“ über das Gelände der astora bis zur Verdichterstation zu nutzen.

Die durchschnittliche bauzeitliche Fahrzeugbewegung wird auf 20 bis 40 einfache Fahrten pro Tag abgeschätzt. Das höchste Verkehrsaufkommen wird während der Durchführung der Erd- und Tiefbauarbeiten ca. 2 bis 6 Wochen nach Baubeginn erreicht. In der Spitze können dies über 70 einfache Fahrten pro Tag sein.

Innerhalb des Arbeitsstreifens stehende Gehölze werden eingeschlagen bzw. randlich aufgeastet. Der Gehölzeinschlag beschränkt sich jedoch bei diesem Vorhaben auf nur wenige Bereiche:

- Im Bereich der Absperrstation AS Rehden-MIDAL im Süden am südlichen Anfangspunkt der geplanten Anschlussleitung AL MIDAL Nord 2.
- Im Bereich der Stationseingrünung an der Nordseite des bestehenden Stationsgeländes der VS Rehden. Die hier stockenden Bäume sind relativ jung und sollen umgepflanzt werden.

Die Stationserweiterung wird wie die bestehende Station gleichartig mit einem Stabgitterzaun mit einer Höhe von ca. 2,5 m eingezäunt. Auf der Innenseite werden umlaufend ca. 6 m hohe Lampenmasten installiert. An diesen werden neben der Beleuchtung auch Kameras zur Überwachung der Zaunanlage installiert. Die Beleuchtung der Anlage wird auf das für die Anlagensicherheit notwendige Minimum reduziert.

Zeitplan der Errichtung

Für die Errichtung der VS Rehden 2 und der Anschlussleitungen plant GASCADE mit einer Bauzeit bis zur Inbetriebnahme von rund 2,5 Jahren. Die Restarbeiten laufen voraussichtlich bis Ende 2028 so dass die Gesamtbauzeit 4,5 Jahre andauert.

Nachfolgend sollen die dahinterstehenden Terminabfolgen genauer aufgegliedert werden:

Einreichung der Antragsunterlagen für das PFV:	3. Quartal 2023
Abschluss des Planfeststellungsverfahrens:	2. Quartal 2024
Geplanter Baubeginn:	3. Quartal 2024
Bauphase bis zur Inbetriebnahme:	3. Quartal 2024 bis 4. Quartal 2026
Inbetriebnahmephase der Verdichterstation:	3. Quartal 2026 bis 4. Quartal 2026
Umbau des Betriebsgebäude im Bestand	1. - 4. Quartal 2027
Restarbeiten, Oberflächenherstellung, Begrünung:	bis Ende 2028

Nach Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses beginnen die Bauarbeiten mit der Einrichtung der Baustelleneinrichtungs-/Montageflächen und anschließend mit dem Herstellen des Plans für die zukünftige Verdichterstation. Zeitgleich beginnen die Arbeiten zur Errichtung der Anschlussleitungen.

Die Bauphase endet mit dem Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen und deren anschließenden Rekultivierung zur Wiederherstellung der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Im Jahr 2027, nach erfolgter Inbetriebnahme der Station, finden noch bauliche Anpassungen am bestehenden Betriebsgebäude statt. Außerdem erfolgen Restarbeiten an den Stationsanlagen sowie Wiedereingrünungsmaßnahmen und Bepflanzungen auf dem Stationsgelände und in den Außenbereichen.

Die Wiederherstellungsarbeiten auf den Arbeitsflächen zum Leitungsbau der Anschlussleitungen erfolgen schon bis voraussichtlich Ende 2025.

4.2 Relevante Wirkungen

Allgemein lassen sich eingriffsbedingte Wirkungen folgendermaßen untergliedern:

- baubedingte Wirkungen: temporär wirkend durch den Bau des Objektes,
- anlagebedingte Wirkungen: dauerhaft durch die Existenz des Objektes
- betriebsbedingte Wirkungen: dauerhaft wirkend durch den Betrieb des Objektes.

Die folgende Tabelle zeigt auf, welche Wirkfaktoren für das hier betrachtete Vorhaben im Hinblick auf den Artenschutz relevant sind (in Anlehnung an Lamprecht et al. 2004 und BfN 2021 „FFH-VP-Info“). Die Wirkfaktoren werden zudem nach ihrer Dauer unterschieden, also je nachdem, ob diese baubedingt (und somit temporär) oder anlage- bzw. betriebsbedingt (und somit dauerhaft) sind.

Tabelle 2: Mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktorengruppe	Nr.	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben
Direkter Flächenentzug	1-1	Überbauung/Versiegelung	<u>Anlagebedingt</u> durch Gebäude und sonstige Anlagen (dauerhaft)

Wirkfaktorengruppe	Nr.	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben
Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	2-1	Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotoptstrukturen	<u>Baubedingt</u> im Bereich von Arbeitsflächen und Zufahrten (temporär) <u>Anlagebedingt</u> im Bereich des Schutzstreifens sowie auf den Freiflächen innerhalb der Anlage (dauerhaft)
	2-2	Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik	<u>Baubedingt</u> durch Baustellenbetrieb (temporär) <u>Anlagebedingt</u> durch Änderung der aktuellen Nutzung (Acker) in gepflegte Freiflächen (Wiese, Gehölzpflanzungen etc.) (dauerhaft)
	2-3	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	/
	2-4	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	/
	2-5	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	<u>Anlagebedingt</u> durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung (dauerhaft)
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1	Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes	<u>Baubedingt</u> durch Baustellenbetrieb im Bereich von Arbeitsflächen und Zufahrten (temporär) <u>Anlagebedingt</u> durch Rohrleitungsgräben und Bauwerke (dauerhaft)
	3-2	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	/
	3-3 / 3-4	Veränderungen der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	<u>Baubedingt</u> durch Baustellenbetrieb (Wasserhaltung und -einleitung, Druckprüfung) (temporär) <u>Anlagebedingt</u> durch Versiegelung und Ableitung des Niederschlagswassers (dauerhaft)
	3-5	Veränderung der Temperaturverhältnisse	<u>Anlagebedingt</u> im Bereich des Schutzstreifens und auf der Freifläche zwischen den Gebäuden und sonstigen Bauwerken (dauerhaft)
	3-6	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	<u>Anlagebedingt</u> im gesamten Bereich der Anlage durch Gebäude und sonstige Bauwerke (dauerhaft)

Wirkfaktorengruppe	Nr.	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben
Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	4-1	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust (temporär)	durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baustellen- und Baustraßenverkehr ▪ Offene Schächte, Baugruben und Kanäle ▪ Baubedingte Einzäunungen ▪ Absaugpumpen zur Entwässerung Hilfsbauwerke/Kräne mit möglicher Kollisionswirkung auf Vögel
	4-2	Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust (dauerhaft)	durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzäunung der gesamten Anlage
	4-3	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust (dauerhaft)	durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrzeugverkehr innerhalb der Anlage und auf den Zufahrtswegen
Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1	Akustische Reize (Schall)	<u>Baubedingt</u> durch Baustellenbetrieb (temporär) <u>Betriebsbedingt</u> durch Personen und Fahrzeuge sowie den Betrieb der Elektro-Verdichtereinheiten (dauerhaft)
	5-2	Bewegung/Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit ohne Licht)	<u>Baubedingt</u> durch Baustellenbetrieb (temporär) <u>Betriebsbedingt</u> durch Personen- und Fahrzeugbewegungen (dauerhaft)
	5-3	Licht (auch Anlockung)	<u>Baubedingt</u> möglich durch Baustellenbetrieb (temporär) <u>Betriebsbedingt</u> durch Beleuchtung des Betriebsgeländes (dauerhaft)
	5-4	Erschütterungen/Vibrationen	<u>Baubedingt</u> durch Baustellenbetrieb (temporär)
	5-5	Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelungen, Wellenschlag)	<u>Baubedingt</u> durch Baustellenbetrieb (Befahren mit Baumaschinen)
Stoffliche Einwirkungen	6-1	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/ Nährstoffeintrag	/
	6-2	Organische Verbindungen	/
	6-3	Schwermetalle	/
	6-4	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	/
	6-5	Salz	/

Wirkfaktorengruppe	Nr.	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben
	6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe u. Sedimente)	<u>Baubedingt</u> durch Baustellenbetrieb im Bereich von Arbeitsflächen und Zufahrten (temporär) <u>Anlagebedingt</u> möglich durch Eintrag von Zusatzstoffen durch Bettungsmaterial und/oder Drainagematerial in den Rohrgräben (dauerhaft)
	6-7	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	/
	6-8	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe	/
	6-9	Sonstige Stoffe	/
Strahlung	7-1	Nichtionisierende Strahlung/Elektromagnetische Felder	/
	7-2	Ionisierende/Radioaktive Strahlung	/
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1	Management gebietsheimischer Arten	/
	8-2	Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	<u>Anlagebedingt</u> möglich im Bereich des Schutzstreifens und auf den Freiflächen innerhalb der Anlage
	8-3	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	/
	8-4	Freisetzung genetisch neuer bzw. veränderter Organismen	/
Sonstiges	9-1	Sonstiges	/

4.2.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingt - Baustellenbetrieb

Durch Fahrzeugbewegungen, menschliche Anwesenheit, Lichtemissionen (z. B. durch Fahrzeuge oder das Ausleuchten der Baustelle) kann es während des Baustellenbetriebs zu verschiedenen Auswirkungen wie z. B. die Störung von Tieren, deren Verhaltensweisen und die Veränderung der Habitatnutzung im betroffenen Raum kommen.

Durch die Bewegung schwerer Baufahrzeuge und Maschinen, die Durchführung von Bohrungen oder das Rammen von Spundwänden kann es zu Erschütterungen und/oder zu Schallemissionen kommen, welches zu Störungen von empfindlichen Tierarten (brütende Vögel, Fledermäuse in Quartieren) führen kann.

Bei großer Staubeentwicklung durch den Baustellenbetrieb im Umfeld sensibler Lebensräume wie z. B. magerer Standorte (Heiden, Moore, etc.), kann der Eintrag von Nähr- und Feststoffen zu einer Eutrophierung des Standortes und somit zu einem starken Rückgang der Vielfalt und Häufigkeit von charakteristischen Arten führen. Bei dem Eintrag von Stäuben oder Schlämmen in Gewässern kann es zu Schädigungen von Individuen bzw. zu Veränderungen der Habitate betroffener Arten kommen.

Das Einleiten von Bauwasser aus der Wasserhaltung in Oberflächengewässer kann zu einer temporären Beeinflussung der hydrologischen Verhältnisse führen, was eine erhebliche Auswirkung auf die dortigen Zönosen haben kann. Dies gilt z. B. für Veränderungen der Wasser- bzw. Grundwasserstände, der Wassermenge, Strömungsverhältnisse und Strömungsgeschwindigkeiten. Auch Geschiebeführung und Erosions-/Sedimentationsprozesse sind zu berücksichtigen.

Des Weiteren kann es zu Barriere- oder Fallenwirkung sowie zu Individuenverlusten und Mortalität im Rahmen des Bauprozesses eines Vorhabens kommen. Entsprechende Beispiele wären baubedingte Einzäunungen, Baustellen- und Baustraßenverkehr, offene Schächte, Gruben und Kanäle, etc.

Baubedingt – Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten

Durch die Baustelleneinrichtung werden temporär Flächen in Anspruch genommen. Durch das Freistellen der Arbeitsfelder und das Abtragen der Vegetationsschicht bzw. des Oberbodens kann es zu einem Habitatverlust bzw. zu einer Habitatverschlechterung kommen und Tierarten können gestört oder getötet werden. Die Freistellung der Arbeitsfelder kann weiterhin mit einer Trennwirkung und Zerschneidung von Lebensräumen verbunden sein. Der Bodenabtrag sowie die fehlende Vegetationsbedeckung können die Erosionsgefahr durch Wind oder Wasser erhöhen, der Einsatz von schweren Baufahrzeugen kann zu einer Verdichtung des Bodens führen.

Baubedingt – Baugruben und Rohrgraben

Durch offene Rohrgräben bzw. Baugruben kann es aufgrund des Wirkfaktors Wasserhaltung/Grundwasserabsenkung zu einer Vielzahl von Auswirkungen kommen.

Die Grundwasserabsenkung aufgrund der Bauwasserhaltung im Rohrgraben bzw. in Baugruben kann neben einer temporären Vergrößerung des Grundwasserflurabstandes zum Abbau organischer Substanzen aufgrund der Entwässerung grundwasserbeeinflusster Böden/Moorböden und zur Mobilisierung und Verfrachtung von Nähr- und Schadstoffen führen. Neben einer mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushalts kann es hierdurch zu einer Beeinträchtigung feuchtegeprägter Standorte und zum Stofftransport bzw. zur Stoffausbreitung im Grundwasser kommen. Die maximale Reichweite der Auswirkungen beträgt ca. 300 m. In Einzelfällen kann es zu einer größeren Reichweite der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung kommen. In diesen Bereichen wird der Untersuchungsraum entsprechend einzelfallspezifisch aufgeweitet.

Die Anlage vom Rohrgraben und Baugruben kann aufgrund des Eingriffs in den Boden zum Durchstoßen von wasserstauenden Bodenhorizonten und aufgrund einer Veränderung der

Wasserwegsamkeit zu einer Veränderung des mengenmäßigen Grundwasserhaushalts führen. Außerdem sind Fallenwirkung/Trennwirkung als potenzielle Projektwirkungen zu betrachten, die zu einem Lebensraumverlust für Tierarten und oder Individuen führen können. Des Weiteren kann es zu einem Verlust von Bodenfunktionen, des Schichtaufbaus des Bodens und der Gefügestruktur kommen. Durch die Verringerung der Grundwasserüberdeckung und die Belüftung des Aushubmaterials und der Grabenwände kann es zu einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers sowie insbesondere bei Moorböden oder sulfatsauren Böden zur Oxidation reduzierter Stoffe (z. B. Pyrit) und damit zur Versauerung der Böden und des Grundwassers kommen.

Baubedingt - Lärm

Wie Garniel et al. bereits 2007 im FuE-Vorhaben „Vögel und Verkehrslärm“ darlegten, sind Vögel – je nach Art - darauf angewiesen, akustische Signale wahrzunehmen, die

- beim Finden und Auswählen eines Partners als Orientierung dienen,
- die Grenzen des Territorialanspruchs von Nachbarn und Konkurrenten erkennen lassen,
- das Auffinden von Nahrung (z. B. Insekten, Kleinsäugetiere, Amphibien, andere Vögel) erleichtern,
- auf Gefahrenquellen hinweisen (Rufe von Artgenossen und Angehörigen anderer Tierarten, die vor natürlichen Feinden (= Prädatoren) oder Menschen warnen) und
- die Aufrechterhaltung des Kontakts im Familienverband unterstützen (Kurzbericht, S. 8).

Konflikte ergeben sich diesbezüglich nicht nur hinsichtlich Verlärmung durch Verkehrslärm, sondern auch in Bezug auf Baulärm. Zur Bewertung der Auswirkungen des Baulärms auf die Avifauna werden hilfsweise die Angaben aus Garniel et al. (2010) verwendet. Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Lärmarten wird auf Haltenorth (2012) verwiesen, nach dem die Frequenz von Baulärm von Tiefbaustellen mit der von Verkehrslärm vergleichbar sein kann, weil trotz des Einsatzes von schweren, tieffrequent emittierenden Maschinen der Dauerschallpegel auch von lauten Tätigkeitsgeräuschen geprägt wird.

Nach Garniel et al. (2010) bezeichnet die Empfindlichkeit gegen Straßenverkehrslärm die Wahrscheinlichkeit, dass hoher Hintergrundlärm die akustische Kommunikation stört (s. o.). Daher werden bei der Pegelberechnung Schallquellen berücksichtigt, die eine mehr oder weniger kontinuierliche Schallkulisse erzeugen.

Bei der Bewertung der Auswirkungen durch Baulärm sind neben der Berücksichtigung der von Garniel et al. (2007, 2010) genannten kritischen Schallpegel auch die Fluchtdistanzen der jeweiligen Art zu berücksichtigen, da die lärmbedingte Verschärfung der Beeinträchtigung nicht zwingend mit der artspezifischen Fluchtdistanz, die sich insbesondere aus menschlicher Anwesenheit und Störung ergibt (Gassner et al. (2010)), übereinstimmt. So kann bspw. die Iso-phonie für den kritischen Schallpegel in größerer Entfernung von der Lärmquelle verlaufen als die artspezifische Fluchtdistanz. Daher ist zur Bewertung der Auswirkungen durch Baulärm neben der grundsätzlichen Empfindlichkeit der Art immer auch die konkrete Situation im jeweiligen Habitat zu betrachten.

Zur Bewertung der Auswirkungen des Baulärms auf die Avifauna werden die von Garniel et al. (2010) genannten Arten in der Gruppe 1 (Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit) und der Gruppe 2 (Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit) sowie Arten mit aufgeführten kritischen Schallpegeln berücksichtigt, da bei diesen Arten die Abnahme der Eignung als Lebensraum in erster Linie auf den Lärm zurück geht, sie bei hohem Hintergrundlärm stärker prädatationsgefährdet sind und bei der Partnersuche besonders darauf angewiesen sind, dass die Gesänge nicht durch Lärm maskiert werden.

Für die übrigen Arten ist der Lärm weniger relevant, so dass in diesen Fällen die Fluchtdistanz nach Gassner et al. (2010) als Beurteilungsmaßstab ausreicht. Dies gilt ebenso für Baustellenbereiche, an denen keine kontinuierliche Lärmkulisse entsteht, sondern genügend Lärmpausen vorhanden sind, in denen die akustische Kommunikation vom Lärm ungestört stattfinden kann.

4.2.2 Anlagebetriebsbedingte Wirkungen

Anlagebedingt – Zufahrten, Gebäude, Nebenanlagen

Aufgrund der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Gebäuden und weiteren Nebenanlagen kommt es zu einem Flächenverlust und einer Nutzungseinschränkung sowie zur Versiegelung des Bodens. Dies kann zu einem Lebensraumverlust bzw. -verschlechterung, Verlust der Bodenfunktion sowie zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate infolge von Verdichtung oder Versiegelung führen. Auf einer ehemals als Acker genutzten Flächen entstehen neben den Gebäuden und sonstigen Anlagebestandteilen extensiv gepflegte Freiflächen (Grünland aus Einsaat, Gehölzpflanzungen etc.).

Zudem ändern sich temperatur- und klimarelevante Faktoren wie Aufheizung im (Nah-)Bereich von Gebäuden sowie die Beschattung der Flächen durch Bauwerke.

Anlagebedingt – Schutzstreifen und Freiflächen

Aufgrund der Anlage eines Schutzstreifens über verlegten Rohren bzw. unterirdisch gebauten Anlagenbestandteilen und der entsprechend geltenden Einschränkungen kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, die aufgrund der Wuchsbeschränkung zum Verlust von Gehölzen führen kann. Dies kann zu Verlust und zur Veränderung von Habitaten, des Meso-/ Mikroklimas und zur Veränderung des Artenspektrums führen.

Direkte Veränderungen von Biotopstrukturen ergeben sich zudem im Bereich der Freiflächen zwischen den Anlagebestandteilen durch Einsaat und Bepflanzungen mit Sträuchern und Bäumen.

Anlagebedingt – Zaun

Durch die Einzäunung des Betriebsgeländes kommt es zu einer dauerhaften Zerschneidung der Landschaft.

Eine Barrierewirkung kann darüber hinaus durch die auf der Anlagefläche befindlichen Vertikalstrukturen entstehen (z.B. für Offenlandbrüter).

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt – Personen- und Fahrzeugbewegungen

Auf dem Anlagengelände entstehen durch den Betrieb dauerhaft akustische und optische Reize durch Maschinen- und Personenbewegungen sowie durch Lärmemissionen der 3 Elektro-Verdichtereinheiten. Dadurch kann sich das Raumnutzungsverhalten von Tierarten ändern. Betroffen können vor allem Brutvogelarten sein. Durch die Beleuchtung der Anlage können Insekten und Fledermäuse angelockt sowie die Qualität von Habitaten nachtaktiver Tierarten negativ beeinflusst werden.

Eine Barrierewirkung (insbesondere für Reptilien und Amphibien) kann durch Fahrzeugverkehr innerhalb des Anlagengeländes entstehen.

5 Bestand der relevanten Arten und Relevanzprüfung

Für die Prüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände werden zunächst durch Abschichtung die sogenannten relevanten Arten ermittelt, die im festgelegten Untersuchungsraum nachgewiesen worden sind oder die auf Grund externer Hinweise und vorhandener Habitatstrukturen dort potentiell vorkommen können. In diesem Zuge wird die Empfindlichkeit gegenüber den in Kapitel 4.2 beschriebenen Wirkfaktoren dargelegt und eine Auswahl der Arten getroffen, bei denen mögliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Arten und Tiergruppen, die nicht nachgewiesen wurden oder deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden oder für die eine mögliche anlage-, bau- und betriebsbedingte Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann, werden keiner weiteren Prüfung mehr unterzogen.

Vogelarten, die zu den weit verbreiteten und nicht gefährdeten Arten ("Allerweltsarten") zählen, werden keiner einzelartbezogenen Prüfung unterzogen, da sich deren Populationen noch in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Eine mögliche Beeinträchtigung einzelner Brutpaare dieser Arten wird zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden lokalen Population führen und die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleiben, sodass eine Erfüllung der Verbotstatbestände Störung und Habitatverlust i. d. R. nicht gegeben ist. Dennoch ist für alle europäischen Vogelarten das Tötungsverbot grundsätzlich relevant, so dass hier auch für die Allerweltsarten Vorsorge zu treffen ist. Die Arten werden diesbezüglich in ökologischen Gilden bezüglich ihrer Brutplatzwahl betrachtet und Betroffenheiten werden beurteilt.

Relevante Arten, bei denen eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht auszuschließen ist, werden im Kapitel 6 bzw. in den entsprechenden Protokollen im Anhang einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

Angaben zu artspezifischen Fluchtdistanzen der Vogelarten gegenüber optischen Reizen werden Gassner et al. (2010) und Flade (1994) entnommen. Darüber hinaus werden die Angaben zur Lärmempfindlichkeit von Garniel & Mierwald (2010) berücksichtigt.

Die im Folgenden beschriebenen Fundpunkte der betrachteten Arten sind kartografisch in Teil D – Unterlage 6.4 "Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere", Teil D – Unterlage 9.2 "Bestand, Eingriffs- und Konfliktdarstellung" und Teil D - Unterlage 9.3 „Maßnahmenkarte“ dargestellt.

5.1 Fledermäuse

Fledermäuse können grob unterschieden werden in Gebäude und Baum bewohnende Arten. Eine mögliche Betroffenheit von Fledermausarten, die ausschließlich Gebäude, Bauwerke, Höhlen, Stollen und Kellergewölbe besiedeln (siehe Tabelle 3), kann für den gesamten Untersuchungsraum ausgeschlossen werden, da derartige Strukturen im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht in Anspruch genommen werden.

Im Juni 2023 erfolgte eine Detektorbegehung im Untersuchungsraum (Lange 2023). Es wurde zudem auf das Fledermaus Informationssystem des NABU Niedersachsen (BatMap, Abfrage Mai 2023) zurückgegriffen.

Erläuterungen zur Tabelle:

RL D - Gefährdungskategorien gemäß Roter Lister Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (2020):

RL NDS - Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetiere mit Gesamtartenverzeichnis (1991):

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen; N = erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status noch unbekannt); * = derzeit ungefährdet, II = Gäste (Gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandertiere), ein Nachweis zur Einstufung als Vermehrungsgast fehlt noch

Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

FFH: Anh. II = Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie; Anh. IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 3: Potentiell im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten

Deutscher Namen	Wissenschaftlicher Name	RL NDS	RL D	Schutz	FFH	Hinweis
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i> ,	2	3	§§	IV	BatMap
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	§§	IV	Lange 2023 BatMap
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	§§	IV	BatMap
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	§§	IV	Lange 2023 BatMap
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*	§§	II/IV	BatMap
Mausohren	<i>Myotis spec.</i>					Lange 2023
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	§§	IV	Lange 2023 BatMap
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	§§	IV	BatMap
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	§§	IV	Lange 2023 BatMap

Tabelle 4: Quartiernutzung der Fledermausarten

Deutscher Name	Wochenstuben	Sommerquartiere	Winterquartiere	Anmerkungen
Braunes Langohr	Baumquartiere (Baumhöhlen) Gebäude in Waldnähe (Dachstuhl, Zapfenlöcher) Fledermauskästen	wie links	Baumquartiere (Baumhöhlen) unterirdische Quartiere (Höhlen, Stollen, Eiskeller, Bunker) Holzstapel	häufige Art in unterholzreichen, mehrschichtigen und lichten Laub- und Nadelwäldern

Deutscher Name	Wochenstuben	Sommerquartiere	Winterquartiere	Anmerkungen
Breitflügelfledermaus	Spaltenverstecke an Gebäuden (Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen etc.)	Spaltenverstecke an Gebäuden , einzelne Männchen auch Baumhöhlen, Nistkästen, Holzstapel	Spaltenverstecke an Gebäuden , Felsspalten, Höhlen, Stollen	ausgesprochen quartier-treue Art
Fransenfledermaus	Baumquartiere (Baumhöhlen, Rindenspalten) Gebäude , insb. Viehställe (Spalten, Zapfenlöcher, Hohlblocksteine)	wie links	unterirdische Quartiere (Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen, Bunker)	---
Großer Abendsegler	Baumquartiere (Baumhöhlen) Fledermauskästen	wie links	Baumquartiere (Baumhöhlen) Spaltenverstecke an Gebäuden, Felsen, Brücken	---
Großes Mausohr	Gebäude Dachräume, Widerlager großer Brücken, Baumhöhlen, Fledermauskästen	wie links	Unterirdische Quartiere Höhlen, Stollen, Bunker, Bergkeller, Felsspalten	
Rauhautfledermaus	Baumquartiere (Baumhöhlen) Fledermauskästen selten Gebäude in Waldnähe	wie links	Baumquartiere (Baumhöhlen) Fledermauskästen selten Gebäude in Waldnähe	---
Wasserfledermaus	Baumquartiere (Baumhöhlen vor allem in Eichen oder Buchen) sehr selten Gebäude in Waldnähe (Spaltenquartiere)	Baumquartiere (Baumhöhlen) Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen	unterirdische Quartiere (Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen, Bunker)	---

Deutscher Name	Wochenstuben	Sommerquartiere	Winterquartiere	Anmerkungen
Zwergfledermaus	Spaltenverstecke an Gebäuden (Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen etc.) Baumquartiere (Höhlen, Rindenspalten) Nistkästen	wie links	Spaltenverstecke an Gebäuden , unterirdische Quartiere (Felsspalten, Höhlen, Stollen)	---

Breitflügelfledermäuse nutzen fast ausschließlich Gebäude und unterirdische Stollen als Quartiere. Gebäude als potenzielle Quartiere liegen in ausreichender Entfernung bzw. werden im Rahmen des geplanten Bauvorhabens nicht beeinträchtigt, so dass hier Störungen von Tieren durch den Baubetrieb ausgeschlossen werden können. Die gebäudebewohnende Art wird daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Alle übrigen in der Tabelle aufgeführten Arten nutzen Baumquartiere wie Höhlen, Rindenspalten oder auch speziell angebrachte Kästen zumindest als Tagesverstecke. Um mögliche Beeinträchtigungen baumhöhlenbewohnender Fledermäuse abschätzen zu können, werden im Zuge einer Worst-Case-Betrachtung alle Höhlenbäume im Nahbereich der Arbeitsflächen als potentielle Habitate betrachtet.

Konflikte mit den zuvor genannten baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten können in Bereichen nicht vollständig ausgeschlossen werden, in denen höhlenreiche Altbaumbestände bzw. einzelne Höhlenbäume im Nahbereich des geplanten Bauvorhabens liegen. Wirkfaktoren wie Erschütterungen oder Lichtemissionen können die Qualität von als Wochenstuben genutzten Höhlen und ähnlichen Strukturen beeinflussen.

Eine Betroffenheit aller baumhöhlenbewohnender Fledermausarten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für die Arten wird eine ausführliche Art-für-Art Prüfung durchgeführt (siehe Anhang).

5.2 Sonstige Säugetiere

Hinweise auf den Fischotter ergeben sich aus den Daten des Aktion Fischotterschutz e.V. Diese Daten wurden für die Zeit von 2018 bis 2023 abgefragt. Positive Nachweise ergeben sich für die Quadranten, in denen Diepholz und Rehden liegen.

Daten der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW, Stand 2022) weisen darauf hin, dass derzeit keine Wolfsterritorien im Umfeld des geplanten Bauvorhabens liegen.

Erläuterungen zur Tabelle:

RL D - Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (2020):

RL NDS - Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetiere mit Gesamtartenverzeichnis (1991):

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; * = derzeit ungefährdet

Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

FFH: Anh. II = Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie; Anh. IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 5: Sonstige Säugetiere mit potentiell Vorkommen im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NDS	RL D	Schutz	FFH
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	§§	II, IV

Der Fischotter besiedelt in Mitteleuropa Lebensräume, die vielerorts zu finden sind: Ufer von Gewässern. Wichtig sind für ihn reich gegliederte Ufer, mit wechselnd flachen und steilen Böschungsabschnitten, Kolken, Unterspülungen und ausreichender Breite. Dabei nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Gewässer wie Talsperren, Teichanlagen oder breite Gräben als Lebensraum. Wichtige Bestandteile dieser Lebensräume sind neben ausreichenden Möglichkeiten zur Nahrungssuche besonders störungsarme Versteck- und Wurfplätze, d.h. vom Menschen nicht genutzte Uferabschnitte. Die Reviere des Otters umfassen je nach Nahrungsangebot zwischen 2 und 20 km Uferstrecke (Görner & Hackethal 1988) (BfN Artenportraits).

Da Nachweise auf das Vorkommen von Fischottern die Population eher unterrepräsentieren und sich die Art in der Ausbreitung befindet, kann ein Vorkommen dieser Art im Untersuchungsraum nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Auf Grund der Habitatstrukturen ist der Untersuchungsraum jedoch als deutlich suboptimal geeignet für den Fischotter zu bewerten. Es befinden sich keine größeren Still- oder Fließgewässer im Raum, die sich durch ein gutes Nahrungsangebot für den Fischotter auszeichnen. Auch kann der Untersuchungsraum nicht zur Anlage eines Wurfplatzes genutzt werden, da die entsprechend benötigten störungsarmen Abschnitte von größeren Still- bzw. Fließgewässern fehlen. Der Untersuchungsraum kann daher lediglich die Funktion eines Wanderkorridors für den Fischotter übernehmen. Dementsprechend ist eine Nutzung des Untersuchungsraums durch den Fischotter als relativ unwahrscheinlich anzusehen.

Auf Grund von Art und Umfang der Baustelle kann das Bauvorhaben keine Barrierewirkung für den Fischotter entfalten. Vorhandene kleine Wassergräben verlaufen bereits aktuell parallel zu bestehenden Industrieanlagen und entlang von Straßen. Die Bauarbeiten werden nur tagsüber stattfinden, in der Nacht wandernde Fischotter können daher durch den Baubetrieb nicht beeinträchtigt werden.

Eine Betroffenheit des Fischotters kann ausgeschlossen werden.

5.3 Europäische Vogelarten

Gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten, Nahrungsgäste und Durchzügler.

In der folgenden Tabelle werden alle im Untersuchungsraum festgestellten ungefährdeten, gefährdeten und streng geschützten Brutvogelarten, Nahrungsgäste und Durchzügler dargestellt. Als sichere Artvorkommen werden hier die Daten aus den eigenen Erfassungen (Lange 2015, 2023) zu Grunde gelegt.

Einer einzelartbezogenen Prüfung werden nur Vogelarten unterzogen, die in Anhang I oder Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind, die streng geschützt sind oder in Niedersachsen auf der Roten Liste stehen (inklusive Vorwarnliste). Alle weiteren Arten werden zusammenfassend in ökologischen Gilden (in Anlehnung an Flade 1994) weiter betrachtet.

Erläuterungen zur Tabelle:

RL D - Gefährdungskategorien gemäß der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (2020):

RL NDS – Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (2015):

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; * = derzeit ungefährdet

VS-RL:

Anh. I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie;

Art. 4(2) = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie

Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

Status: BV = Brutvogel, Brutverdacht; NG = Nahrungsgast; DZ = Durchzügler/Rastvogel

Tabelle 6: im Betrachtungsraum kartierte Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler (LANGE 2015, 2023)

Name	RL NDS	RL D	Schutz	RL-VS	Fluchtdistanz	Status	Kartierdatum
Amsel	*	*	§	-	10 m	singend	25.05.2023
Bachstelze	*	*	§	-	10 m	singend	25.05.2023
Blaumeise	*	*	§	-	5 m	singend	25.05.2023
Bluthänfling <i>Linaria can-nabina</i>	3	3	§	-	15 m	nahrungssuchend rufend singend	20.03.2023 20.03.2023 25.05.2023 07.06.2023
Buchfink	*	*	§	-	10 m	singend	25.05.2023
Buntspecht	*	*	§	-	20 m	rufend	28.04.2023 25.05.2023 07.06.2023
Dohle	*	*	§	-	20 m	nahrungssuchend	25.05.2023
Dorngrasmücke	*	*	§	-	10 m	singend	25.05.2023

Name	RL NDS	RL D	Schutz	RL- VS	Fluchtdis- tanz	Status	Kartierda- tum
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	§	-	20 m	singend	2015
Fitis	*	*	§	-	k. A.	singend	28.04.2023 25.05.2023
Gartenbaumläuf- fer	*	*	§	-	10 m	Rufend, singend, fütternd	25.05.2023
Gartengrasmü- cke <i>Sylvia borin</i>	3	*	§	-	k.A.	singend	25.05.2023
Goldammer <i>Emberiza citri- nella</i>	V	*	§	-	15 m	singend	28.04.2023
Graugans <i>Anser anser</i>	*	*	§	Art. 4(2)	200 m	nahrungssu- chend	28.04.2023
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	3	*	§	-	200 m	fliegend	25.05.2023
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	*	*	§§	-	60 m	singend singend	2015 20.03.2023 25.05.2023
Hausrotschwanz	*	*	§	-	15 m	singend	25.05.2023 07.06.2023
Haussperling	*	*	§	-	5 m	singend	25.05.2023
Heckenbraunelle	*	*	§	-	10 m	singend	25.05.2023
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	V	V	§§	Anh. I	20 m	singend	20.03.2023
Hohltaube	*	*	§	-	100 m	Singend singend, nah- rungssuchend	20.03.2023 25.05.2023
Kernbeißer	*	*	§	-	k. A.	rufend	20.03.2023
Klappergrasmü- cke	*	*	§	-	k. A.	singend	25.05.2023 07.06.2023
Kleiber	*	*	§	-	10 m	rufend	25.05.2023
Kohlmeise	*	*	§	-	5 m	rufend	25.05.2023
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	§§	-	100 m	kreisend, Horst	2015 20.03.2023 28.04.2023 25.05.2023

Name	RL NDS	RL D	Schutz	RL- VS	Fluchtdis- tanz	Status	Kartierda- tum
Misteldrossel	*	*	§	-	40 m	singend	28.04.2023
Mönchsgrasmü- cke	*	*	§	-	k. A.	singend	25.05.2023
Nachtigall <i>Luscinia megar- hynchos</i>	V	*	§	-	10 m	singend	2015
Rabenkrähe	*	*	§	-	120 m	nahrungssu- chend	25.05.2023
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	V	§	-	10 m	fliegend	25.05.2023
Ringeltaube	*	*	§	-	20 m	singend	25.05.2023
Rotkehlchen	*	*	§	-	5 m	singend	25.05.2023
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	V	*	§§	-	20 m	singend	20.03.2023
Singdrossel	*	*	§	-	15 m	singend	25.05.2023
Sommergold- hähnchen	*	*	§	-	5 m	singend	28.04.2023
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	§	-	15 m	rufend, fütternd	25.05.2023 07.06.2023
Sperber	*	*	§§	-	150 m	rufend	20.03.2023
Stieglitz <i>Carduelis cardu- elis</i>	V	*	§	-	15 m	singend	20.03.2023 25.05.2023
Schwarzspecht <i>Dryocopus mar- tius</i>	*	*	§§	-	60 m	singend	20.03.2023
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	V		§	-	k. A.	Paar	28.04.2023
Sumpfmeise	*	*	§	-	10 m	rufend	25.05.2023
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	§	-	k. A.	singend	07.06.2023
Sommergold- hähnchen	*	*	§	-	5 m	singend	28.04.2023
Tannenmeise	*	*	§	-	10 m	singend	20.03.2023
Schwanzmeise	*	*	§	-	15 m	singend	20.03.2023
Teichralle <i>Gallinula chloro- pus</i>	V	V	§	-	40 m	singend	28.04.2023

Name	RL NDS	RL D	Schutz	RL- VS	Fluchtdis- tanz	Status	Kartierda- tum
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V	*	§	-	10 m	singend	07.06.2023
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	§§	-	100 m	Nahrungssu- chend Kasten (brü- tend)	20.03.2023 28.04.2023
Türkentaube	*	*	§	-	10 m	nahrungssu- chend singend	28.04.2023 25.05.2023
Wacholderdros- seln	*	*	§	-	30 m	nahrungssu- chend	20.03.2023
Wiesenschaf- stelze	*	*	§	-	30 m	singend Paar, rufend	28.04.2023 25.05.2023 07.06.2023
Wintergoldhähn- chen	*	*	§	-	5 m	singend	25.05.2023
Zaunkönig	*	*	§	-	k. A.	singend	25.05.2023
Zilpzalp	*	*	§	-	k. A.	singend	25.05.2023

In der folgenden Tabelle wird bezüglich der im Untersuchungsraum nachgewiesenen gefährdeten und/oder streng geschützten Brutvögeln ermittelt, bei welchen Arten eine vorhabenbedingte Betroffenheit möglich ist. Hierbei wurden u. a. zur Beurteilung möglicher vorhabenbedingter Störungen Angaben aus Garniel & Mierwald (2010), Gassner et al. (2010) sowie Flade (1994) hinsichtlich Effektdistanz (= maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses auf die räumliche Verteilung einer Vogelart) und Fluchtdistanz (= Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift) zugrunde gelegt.

Als Ergebnis dieser Abschichtung verbleiben jene relevanten Arten, welche einer ausführlichen Art-für-Art Prüfung zu unterziehen sind (Konflikt = "ja").

Nahrungsgäste werden als Arten oder Tiere bezeichnet, die im umgebenden Raum als Brutvögel ansässig sind und den betrachteten Untersuchungsraum zur Nahrungssuche nutzen. Sofern Nahrungshabitate, die essentiell für den Reproduktionserfolg sind, im Untersuchungsraum nicht vorhanden sind, liegt ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor. Dies gilt auch für Durchzügler und Wintergäste.

Tabelle 7: Relevanzprüfung der Brutvogelarten

Deutscher Name	Fluchtdistanz	Konflikt	Begründung
Bluthänfling	15 m	Ja	<p>Der Bluthänfling ist ein Bewohner offener bis halboffener Landschaften mit ausreichender Auswahl mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Agrarlandschaften werden hingegen nur besiedelt, wenn Dichte Vegetationsstrukturen wie Hecken, Büsche, oder auch Nadelgehölze zum Nestbau vorhanden sind (GEDEON et al. 2014). Das Nahrungsspektrum besteht überwiegend aus Samen krautiger Vegetation und Bäumen. Während der Brutzeit gelten auch Insekten zum Nahrungsspektrum der Art (HÖLZINGER 1997).</p> <p>Folgende Fundpunkte liegen vor: Hänflinge wurden vor allem in den dichten Gebüsch in den Uferbereichen der Teiche im südlichen Bereich des Untersuchungsraumes nachgewiesen.</p> <p>Eine Betroffenheit der nachgewiesenen Brutpaare kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Beeinträchtigungen können eintreten, wenn Baustraßen direkt an besiedelte Gebüsch/Hecken angrenzen oder Gehölze gerodet werden, die als Brutplatz genutzt werden.</p> <p>Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotsstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.</p>
Feldlerche	20 m	ja	<p>Die Feldlerche besiedelt Offenlandschaften, die weitgehend frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind. Neben Grünlandflächen werden auch Moor- und Sandheiden, Regenmoore, Dünen, Ruderalflächen, Rieselflächen und Feuchtgrünland besiedelt (GEDEON et al. 2014). Die bodenbrütende Art nimmt neben tierischer Nahrung wie Insekten auch pflanzliche Bestandteile wie Samen und Gräsern auf (HÖLZINGER 1999).</p> <p>Folgende Fundpunkte liegen vor: Die Feldlerche wurde im Jahr 2015 mit einem Brutpaar im Zentrum des Untersuchungsraumes unmittelbar südlich der Anlagenfläche auf der Ackerfläche nachgewiesen. Im Jahr 2023 wurde kein Nachweis erbracht.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Feldlerche kann nicht ausgeschlossen werden, wenn ein Brutpaar die landwirtschaftlich genutzte Offenlandfläche im Zentrum des Untersuchungsraumes als Fortpflanzungshabitat nutzt und der Arbeitsstreifen/Rohrgraben in unmittelbarer Nähe zur Niststätte eingerichtet wird.</p>

Deutscher Name	Fluchtdistanz	Konflikt	Begründung
			Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.
Gartengrasmücke	k. A.	ja	<p>Die Gartengrasmücke besiedelt gebüschreiche, lichte Waldsäume und auch Feldgehölze mit dichtem Stauden- und Strauchbewuchs (GEDEON et al. 2014). Die freibrütende Art baut ihr Nest knapp über dem Boden und ernährt sich von weichhäutigen Insekten, deren Larven, Schnecken und Spinnen (BAUER et al. 2005).</p> <p>Folgende Fundpunkte liegen vor: Ein Gartengrasmücken-Brutpaar wurde in der Waldfläche östlich der Straße am Langen Lande im Norden des Untersuchungsraumes nachgewiesen.</p> <p>Eine Betroffenheit des nachgewiesenen Brutpaares kann ausgeschlossen werden, da zwischen dem geplanten Bauvorhaben und der besiedelten Waldfläche eine Straße verläuft und Grasmücken eine geringe Fluchtdistanz haben. Beeinträchtigungen können eintreten, wenn neue Baustraßen direkt an besiedelte Gebüsche/Hecken angrenzen oder Gehölze gerodet werden, die als Brutplatz genutzt werden. Dies ist vor allem im südlichen Bereich des Untersuchungsraumes (Gehölze um die Teiche) möglich. In diesen Gehölzen können Gartengrasmücken potenziell geeignete Habitatbedingungen für die Anlage von Fortpflanzungsstätten finden.</p> <p>Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.</p>
Goldammer	15 m	ja	<p>Die Goldammer besiedelt offene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Gehölze verschiedener Arten werden von der Goldammer genutzt, um in der dichten Vegetation das Nest am Boden zu bauen (GEDEON et al. 2014). Adulte Vögel ernähren sich primär von Samen, während die Jungtiere überwiegend mit wirbellosen Tieren, wie Käfer, Heuschrecken und Spinnen gefüttert werden (HÖLZINGER 1997).</p> <p>Folgende Fundpunkte liegen vor: Ein Goldammern-Brutpaar wurde in der Gehölzfläche an der Hoflage im Osten des Untersuchungsraumes nachgewiesen.</p> <p>Eine Betroffenheit des nachgewiesenen Brutpaares kann ausgeschlossen werden, da im Bereich des Fundortes keine Bautätigkeiten stattfinden.</p>

Deutscher Name	Fluchtdistanz	Konflikt	Begründung
			<p>Beeinträchtigungen können eintreten, wenn Baustraßen direkt an besiedelte Gebüsch/Hecken angrenzen oder Gehölze gerodet werden, die als Brutplatz genutzt werden. Dies ist im südlichen Bereich des Untersuchungsraumes (Gehölze um die Teiche) möglich. In diesen Gehölzen können Goldammern potenziell geeignete Habitatbedingungen für die Anlage von Fortpflanzungsstätten finden.</p> <p>Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.</p>
Graugans	40 m	nein	<p>Die Graugans besiedelt eine Vielzahl flacher Gewässer mit strukturreicher Vegetation und benachbarten Weideflächen. I.d.R. ist die Graugans Bodenbrüter, nutzt aber Großvogel-nester als Brutstandort. Zum Nahrungsspektrum der Graugans gehören Wasser- und Landpflanzen. Laut GARNIEL & MIERWALD (2010) ist die Graugans gegenüber Lärm am Brutplatz unempfindlich.</p> <p>Folgende Fundpunkte liegen vor: Die Graugans wurde im Untersuchungsraum nur als Nahrungsgast erfasst.</p> <p>Eine Betroffenheit dieser Art kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>
Graureiher	200 m	nein	<p>Der Graureiher besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. So werden Fließgewässer, Seen, Überschwemmungszonen und Küstenregionen mit ausreichend hohen Bäumen als Brutplätze besiedelt (GEDEON et al. 2014). Neben Fischen und Amphibien besteht das Nahrungsspektrum auch aus Reptilien und kleinen Säugetieren (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Graureiher wurde entlang der geplanten Trasse nur als Nahrungsgast erfasst. Brutkolonien befinden sich weder innerhalb noch an den Untersuchungsraum angrenzend.</p> <p>Eine Betroffenheit dieser Art kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>
Grünspecht	60 m	ja	<p>Der Grünspecht ist ein Bewohner der Randzonen mittelalter bis alter Laub- und Mischwälder, sowie reich gegliederter Kulturlandschaften. Die Bruthöhlen werden eigens angelegt. Sein Nahrungsspektrum besteht insbesondere aus Ameisen (BAUER et al. 2005).</p> <p>Folgende Fundpunkte liegen vor: Der Grünspecht wurde an mehreren Standorten innerhalb der Waldgebiete westlich und nördlich der Straße</p>

Deutscher Name	Fluchtdistanz	Konflikt	Begründung
			<p>Osterkamp bzw. am Langen Lande singend nachgewiesen. Auf Grund der Größe der Waldfläche innerhalb des Untersuchungsraumes kann jedoch von einer maximalen Besiedlungsdichte von 1 bis 2 Brutpaaren ausgegangen werden.</p> <p>Eine Betroffenheit der nachgewiesenen Brutpaare, insbesondere des Brutpaares westlich der Straße Osterkamp im Südwesten des Untersuchungsraumes, kann nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den Baustellenverkehr bzw. die Baustelle eine deutliche Erhöhung der anthropogenen Störungen erfolgt. Höhlenbäume werden im Rahmen des Bauvorhabens nicht entnommen.</p> <p>Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.</p>
Heidelerche	20 m	nein	<p>Die Heidelerche besiedelt halboffene Landschaften auf sandigen Böden wie Heiden, magere Wiesen und Weiden, Kulturlandschaften, Streuobstwiesen und Kahlschläge. Das Nest wird am Boden in Grasbüscheln in der Nähe von Bäumen angelegt. (Bauer et al. 2005)</p> <p>Folgende Fundpunkte liegen vor: Die Heidelerche wurde entlang der geplanten Trasse nur als Durchzügler erfasst.</p> <p>Eine Betroffenheit dieser Art kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>
Mäusebussard	100 m	ja	<p>Der Mäusebussard ist ein Horstbrüter, welcher verschiedene Arten von Wäldern, aber auch halboffene Landschaften mit ausreichendem Angebot an Baumbeständen bietet. Der Mäusebussard ist laut GARNIEL & MIERWALD (2010) gegenüber Lärm unempfindlich. Optische Reize, die zu einer Störung führen können, haben eine hohe Gewichtung.</p> <p>Folgende Fundpunkte liegen vor: Der Mäusebussard wurde mit einem Brutpaar im Waldgebiet westlich der Straße Osterkamp nachgewiesen.</p> <p>Eine Betroffenheit des nachgewiesenen Brutpaares kann nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den Baustellenverkehr bzw. die Baustelle eine deutliche Erhöhung der anthropogenen Störungen erfolgt. Horstbäume werden im Rahmen des Bauvorhabens nicht entnommen.</p>

Deutscher Name	Fluchtdistanz	Konflikt	Begründung
			Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.
Nachtigall	10 m	ja	<p>Die Nachtigall besiedelt strukturreiche Landschaften häufig in der Nähe von Gewässern (z.B. Flussauen, Abgrabungen, Teiche). Der Lebensraum zeichnet sich dabei vor allem durch ein Vorkommen von Hecken und Gebüsch sowie Gehölzsukzession mit einer dichten und hohen krautigen Vegetation aus. (Grüneberg & Sudmann et al. 2013)</p> <p>Folgende Fundpunkte liegen vor: Die Nachtigall wurde im Jahr 2015 mit zwei Brutpaaren in den Gehölzen im Uferbereich der Teiche nachgewiesen. Im Jahr 2023 wurde kein Nachweis erbracht.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Nachtigall kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Brutpaare die Ufervegetation der Teiche als Fortpflanzungshabitat nutzen und der Arbeitsstreifen/Rohrgraben in unmittelbarer Nähe zur Niststätte eingerichtet wird.</p> <p>Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.</p>
Rauchschwalbe	10 m	nein	<p>Die gegenüber Lärm unempfindliche (GARNIEL & MIERWALD, 2010) Rauchschwalbe ist ein Höhlen- / und Nischenbrüter, welche beispielsweise im Dachtraufbereich, Gebäudeverzierungen, aber auch im Gebäudeinneren wie Stallanlagen brüten. Die Rauchschwalbe ernährt sich bevorzugt von Fluginsekten (GEDEON et al. 2004).</p> <p>Folgende Fundpunkte liegen vor: Die Rauchschwalbe wurde mit 3 Brutpaaren im Bereich der Hoflage im östlichen Bereich des Untersuchungsraumes festgestellt.</p> <p>Da die Rauchschwalbe bei der Wahl ihrer Niststandorte an Gebäude gebunden ist und Gebäude im Rahmen des geplanten Bauvorhabens nicht beeinträchtigt werden, können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Art ausgeschlossen werden.</p>
Schleiereule	20 m	nein	<p>Die Schleiereule besiedelt offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete mit ausreichendem Angebot an Baumgruppen, Hecken und Feldgehölzen. Als Brutplatz werden oft Gebäude wie Ställe, Scheunen oder Kirchtürme genutzt. Die Schleiereule ist ein Halbhöhlenbrüter, dessen Nistplatz an störungsarmen und dunklen Standorten mit freien</p>

Deutscher Name	Fluchtdistanz	Konflikt	Begründung
			<p>Anflugmöglichkeiten ist. Die Nahrung besteht überwiegend aus kleinen Säugetieren wie Mäusen und Ratten. In seltenen Fällen werden auch Kleinvögel, Amphibien oder Reptilien gefressen (BAUER et al. 2005).</p> <p>Folgende Fundpunkte liegen vor: Die Schleiereule wurde im Bereich der Hoflage südöstlich außerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt. Flüge zur Nahrungssuche fanden innerhalb des Untersuchungsraumes statt.</p> <p>Auf Grund der nächtlichen Lebensweise kann die Schleiereule durch den tagsüber stattfindenden Baustellenbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Auch nach Fertigstellung des Bauvorhabens kann der Untersuchungsraum weiterhin als Nahrungshabitat von der Schleiereule genutzt werden.</p> <p>Eine Betroffenheit dieser Art kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>
Schwarzspecht	60 m	ja	<p>Der Schwarzspecht besiedelt geschlossene Wälder mit Altbeständen von Laub-, Misch- und Nadelbäumen. Wichtig sind freie Anflugmöglichkeiten an Höhlenbäume. Höhlen werden vor allem in alten Rotbuchen angelegt. Als Nahrung dienen hauptsächlich holzbewohnende Ameisen. (Bauer et al. 2005)</p> <p>Folgende Fundpunkte liegen vor: Der Schwarzspecht wurde westlich der Straße Osterkamp mit einem Brutpaar (Verdacht) nachgewiesen.</p> <p>Eine Betroffenheit des nachgewiesenen Brutpaares kann nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den Baustellenverkehr bzw. die Baustelle eine deutliche Erhöhung der anthropogenen Störungen erfolgt. Höhlenbäume werden im Rahmen des Bauvorhabens nicht entnommen.</p> <p>Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotsstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.</p>
Sperber	150 m	ja	<p>Sperber besiedeln halboffene, strukturreiche Landschaften mit kleinen bis mittelgroßen Waldflächen, Offenland und Hecken/Gebüsch. Das Nest wird meist am Waldrand in Fichten-Stangenholz mit guter An- und Abflugmöglichkeit angelegt. Als Nahrung dienen kleine Singvögel. (Bauer et al. 2005)</p> <p>Folgende Fundpunkte liegen vor:</p>

Deutscher Name	Fluchtdistanz	Konflikt	Begründung
			<p>Der Sperber wurde mit einem Brutpaar (Verdacht) westlich der Straße Osterkamp nachgewiesen.</p> <p>Eine Betroffenheit des nachgewiesenen Brutpaares kann nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den Baustellenverkehr bzw. die Baustelle eine deutliche Erhöhung der anthropogenen Störungen erfolgt. Horstbäume werden im Rahmen des Bauvorhabens nicht entnommen.</p> <p>Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotsstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.</p>
Star	15 m	nein	<p>Der höhlenbrütende Star besiedelt höhlenreiche Strukturen, die eine gute Anbindung zu Nahrungsflächen (Weiden- oder Rasenflächen) haben. Die Art ernährt sich omnivor (GEDEON et al. 2004).</p> <p>Folgende Fundpunkte liegen vor: Der Star wurde mit mehreren Brutpaaren westlich und nördlich der Straße Osterkamp nachgewiesen.</p> <p>Der Star hat eine sehr geringe Fluchtdistanz von ca. 15 m. Zudem ist diese Art ein Kulturfolger und brütet auch in unmittelbarer Nähe zu Menschen. Bei der Brutplatzwahl sind Stare sehr flexibel und nutzen neben natürlichen Höhlen auch Nistkästen sowie Hohlräume an Gebäuden. Gegenüber anthropogen bedingten Störungen gilt der Star als unempfindlich. Es ist daher nicht erkennbar, dass die Baustelle bzw. der Baustellenverkehr zu Beeinträchtigungen bei den im Untersuchungsraum festgestellten Brutpaaren führen kann. Höhlenbäume werden im Rahmen des Bauvorhabens nicht entnommen.</p> <p>Eine Betroffenheit dieser Art kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>
Stieglitz	15 m	ja	<p>Der Stieglitz besiedelt baumreiche Habitats wie Streuobstwiesen, Waldrändern, Heckenlandschaften, Weinberge oder auch Brachen. Das Nest wird in hohen Baumkronen oder hohen Sträuchern angelegt. Zur Nahrung zählen eine Vielzahl reifer Samen und Wildkräutern. Während der Brutzeit wird das Nahrungsspektrum um Insekten und Blattläuse erweitert (HÖLZINGER 1999).</p> <p>Folgende Fundpunkte liegen vor: Ein Nachweis erfolgte an der Straße Osterkamp im Südwesten und ein weiterer an der Hoflage im Osten des Untersuchungsraumes.</p>

Deutscher Name	Fluchtdistanz	Konflikt	Begründung
			<p>Eine Betroffenheit der nachgewiesenen Brutpaare kann ausgeschlossen werden. Die Hoflage im Osten ist weit entfernt von der Baustelle. Der Fundpunkt an der Straße Osterkamp befindet sich auf dem bestehenden Betriebsgelände, auf dem keine Eingriffe stattfinden.</p> <p>Beeinträchtigungen können eintreten, wenn neu errichtete Baustraßen direkt an besiedelte Bäume angrenzen oder Gehölze gerodet werden, die als Brutplatz genutzt werden.</p> <p>Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.</p>
Stockente	k. A.	ja	<p>Die Stockente besiedelt jede Art von stehenden und langsam fließenden Gewässern. Das Nest wird am Boden in dichter Vegetation angelegt.</p> <p>Folgende Fundpunkte liegen vor: Die Stockente wurde mit einem Brutpaar im Bereich der Hoflage im östlichen Bereich des Untersuchungsraumes festgestellt.</p> <p>Eine Betroffenheit des nachgewiesenen Brutpaares kann ausgeschlossen werden, da im Bereich des Fundortes keine Bautätigkeiten stattfinden. Weitere Brutmöglichkeiten bestehen im Bereich der Teiche im Süden des Untersuchungsraumes. Beeinträchtigungen können eintreten, wenn Baustraßen direkt an besiedelte Gewässer (Teiche/Gräben) angrenzen.</p> <p>Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.</p>
Teichralle	40 m	ja	<p>Die Teichralle baut ihr Nest meist im Röhrlicht, aber auch in Büschen und Bäumen. Optimale Bedingungen findet die Art an stark eutrophierten Gewässern, es werden aber auch andere Habitats wie Rieselfelder, Tümpel oder langsam fließende Gewässer besiedelt (GEDEON et al. 2004). Als omnivore Art weist die Teichralle kein spezielles Nahrungsspektrum auf (BAUER et al. 2005).</p> <p>Folgende Fundpunkte liegen vor: Die Teichralle wurde mit einem Brutpaar im Bereich der Hoflage im östlichen Bereich des Untersuchungsraumes festgestellt.</p> <p>Eine Betroffenheit des nachgewiesenen Brutpaares kann ausgeschlossen werden, da im Bereich des Fundortes keine</p>

Deutscher Name	Fluchtdistanz	Konflikt	Begründung
			<p>Bautätigkeiten stattfinden. Weitere Brutmöglichkeiten bestehen im Bereich der Teiche im Süden des Untersuchungsraumes. Beeinträchtigungen können eintreten, wenn Baustraßen direkt an besiedelte Gewässer (Teiche/Gräben) angrenzen.</p> <p>Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.</p>
Teichrohrsänger	10 m	nein	<p>Folgende Fundpunkte liegen vor: Der Teichrohrsänger wurde an einem Teich innerhalb der bestehenden Anlage nachgewiesen.</p> <p>Eine Betroffenheit des nachgewiesenen Brutpaares kann ausgeschlossen werden, da im Bereich des Fundortes keine Bautätigkeiten stattfinden. Zudem befindet sich der Brutplatz im Bereich, der bereits aktuell durch anthropogen bedingte Störungen gekennzeichnet ist. Es wird daher von einer Gewöhnung an derartige Störungen ausgegangen (Fluchtdistanz ca. 10 m).</p> <p>Eine Betroffenheit dieser Art kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>
Turmfalke	100 m	nein	<p>Der Turmfalke ist ein Sekundärnutzer alter Krähen- und Elsternester, nutzt aber auch Halbhöhlen oder Nisthilfen als Brutstandort. Es werden halboffene und offene Landschaften besiedelt (BAUER et al. 2005). Der Turmfalke gilt gegenüber Lärm als unempfindliche Art (GARNIEL & MIERWALD, 2010).</p> <p>Folgende Fundpunkte liegen vor: Der Turmfalke wurde im Bereich des Gebäude-Komplexes an der Nienburger Straße südlich außerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt (Nistkasten). Flüge zur Nahrungssuche fanden innerhalb des Untersuchungsraumes statt.</p> <p>Auch nach Fertigstellung des Bauvorhabens kann der Untersuchungsraum weiterhin als Nahrungshabitat vom Turmfalke genutzt werden.</p> <p>Eine Betroffenheit dieser Art kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>

Relevanzprüfung der Gilden

Die im Untersuchungsraum vorkommenden besonders geschützten, jedoch weder in Anhang I oder Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie genannten noch streng geschützten oder auf der Roten Liste Niedersachsen und Bremen geführten Brutvogelarten werden nachfolgend, unterteilt in sog. „Gilden“ (nach Flade 1994) entsprechend ihrer ökologischen Lebensraumsprüche, zusammengefasst aufgelistet und auf eine weitere Prüfrelevanz hin beurteilt.

Der Erhaltungszustand der aufgeführten Arten kann mit günstig bewertet werden.

Arten der Wälder und Gehölze (Freibrüter)

Dohle, Elster, Fitis, Heckenbraunelle, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Die genannten Arten und weitere Arten dieser Gilde legen ihre Nester frei in Bäumen und Sträuchern in Wäldern, an Waldrändern und baumreichen Feldgehölzen an. Das Nest wird dabei in der Regel jedes Jahr neu gebaut, der Standort kann variieren. Eine Beeinträchtigung der Arten kann eintreten, wenn in der Bauphase während der Brutzeit Gehölze mit Nestern entnommen werden oder Störungen auftreten, die zu Verlusten von Gelegen und/oder Jungtieren führen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind alle Gehölze, deren Entnahmen im Rahmen des Bauvorhabens erforderlich sind, vor Baubeginn und vor Beginn der Brutzeit der entsprechenden Vogelarten zu entnehmen (vgl. Maßnahme V-T2 B). Es sei in diesem Zusammenhang auf § 39 (5) BNatSchG verweisen, demnach es verboten ist, "Bäume [...], Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen [...]".

Mit Hilfe dieser Maßnahme können Beeinträchtigungen der genannten Arten vermieden werden.

Arten der Wälder und Gehölze (Höhlenbrüter)

Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hohltaube, Kleiber,

Die genannten Arten und weitere Arten dieser Gilde legen ihre Nester in Baumhöhlen und Nistkästen in Wäldern, an Waldrändern und baumreichen Feldgehölzen an. Eine Beeinträchtigung der Arten kann eintreten, wenn in der Bauphase während der Brutzeit Höhlenbäume mit Nestern bzw. Bäume mit Nistkästen entnommen werden oder Störungen (z.B. durch Baustellenverkehr) auftreten, die zu Verlusten von Gelegen und/oder Jungtieren führen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind alle Gehölze, deren Entnahmen im Rahmen des Bauvorhabens erforderlich sind, vor Baubeginn und vor Beginn der Brutzeit der entsprechenden Vogelarten zu entnehmen (vgl. Maßnahme V-T2 B). Es sei in diesem Zusammenhang auf § 39 (5) BNatSchG verweisen, demnach es verboten ist, "Bäume [...], Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen [...]".

Mit Hilfe dieser Maßnahme können Beeinträchtigungen der genannten Arten vermieden werden.

Arten der halboffenen Flächen (Kulturlandschaft mit Kleingehölzen - Gehölzbrüter)

Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall (RL Ni V)

Die genannten Arten und weitere Arten dieser Gilde legen ihre Nester frei in Hecken, Büschen und Feldgehölzen sowie z.B. dichten und hochwüchsigen Brombeergebüschen an. Das Nest wird dabei in der Regel jedes Jahr neu gebaut, der Standort kann variieren. Eine Beeinträchtigung der Arten kann eintreten, wenn in der Bauphase während der Brutzeit Gehölze mit Nestern entnommen werden oder Störungen (z.B. durch Baustellenverkehr) auftreten, die zu Verlusten von Gelegen und/oder Jungtieren führen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind alle Gehölze, deren Entnahmen im Rahmen des Bauvorhabens erforderlich sind, vor Baubeginn und vor Beginn der Brutzeit der entsprechenden Vogelarten zu entnehmen (vgl. Maßnahme V-T2 B). Es sei in diesem Zusammenhang auf § 39 (5) BNatSchG verweisen, demnach es verboten ist, "Bäume [...], Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen [...]".

Mit Hilfe dieser Maßnahme können Beeinträchtigungen der genannten Arten vermieden werden.

Arten der offenen Landschaft (Äcker und Wiesen - Bodenbrüter)

Wiesenschafstelze

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Betrachtungsraumes können potentiell von der genannten Art als Fortpflanzungshabitat genutzt werden. Die Art legt jedes Jahr neue Niststätten an und nutzt das Offenland abhängig von der Art und Intensität der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Eine Beeinträchtigung der Arten kann eintreten, wenn in der Bauphase während der Brutzeit auf den landwirtschaftlichen Flächen bzw. in Saumstrukturen Oberboden abgeschoben und Vegetation entfernt wird oder Störungen auftreten, die zu Verlusten von Gelegen und/oder Jungtieren führen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist die Maßnahme V-T2 A- Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvögel im Offenland (10.09.-01.03) durchzuführen.

Mit Hilfe dieser Maßnahme können Beeinträchtigungen der genannten Arten vermieden werden.

Arten der Siedlungen und siedlungsnaher Vegetationsflächen

Bachstelze, Blaumeise, Elster, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rotkehlchen, Türkentaube

Die genannten Arten und weitere Arten dieser Gilde legen ihre Nester teilweise in Baumhöhlen sowie Nistkästen an Bäumen/Gebäuden und teilweise frei in Hecken und Gebüsch an, wobei eine deutliche Nähe zum Siedlungsbereich erkennbar ist. Eine Beeinträchtigung der Arten kann eintreten, wenn in der Bauphase während der Brutzeit Höhlenbäume bzw. Gehölze mit Nestern oder Bäume mit Nistkästen entnommen werden. Auf Grund der bereits bestehenden

Nähe zum Siedlungsbereich sind Störungen, die zu Verlusten von Gelegen und/oder Jungtieren führen, unwahrscheinlich. Arten, die an und in Gebäuden brüten, können grundsätzlich durch das geplante Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind alle Gehölze, deren Entnahmen im Rahmen des Bauvorhabens erforderlich sind, vor Baubeginn und vor Beginn der Brutzeit der entsprechenden Vogelarten zu entnehmen (vgl. Maßnahme V-T2 B).

Mit Hilfe dieser Maßnahme können Beeinträchtigungen der genannten Arten vermieden werden.

5.4 Amphibien

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums konnten folgende Amphibienarten nachgewiesen werden:

Erläuterungen zur Tabelle:

RL D - Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands (2020):

RL NDS - Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (2013):

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste; * = derzeit ungefährdet

Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

FFH: II = Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie; IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, V = Art des Anhangs V der FFH-Richtlinie

Tabelle 8: vorkommende Amphibienarten im Untersuchungsraum

Deutscher Namen	Wissenschaftlicher Name	RL NDS	RL D	Schutz	FFH
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*	§	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	*	*	§	V
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	V	*	§	-
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	*	*	§	V
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	*	*	§	-

Die Arten Erdkröte, Grasfrosch, Seefrosch, Teichfrosch und Teichmolch sind weder im Anhang II noch im Anhang IV FFH-RL aufgelistet. Sie werden hinsichtlich erforderlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im UVP-Bericht (Teil D - Unterlage 6) berücksichtigt. Die ausführlichen und detaillierten Beschreibungen der betreffenden Schutzmaßnahmen sind Teil D – Unterlage 9 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 2, Maßnahmenblätter) zu entnehmen.

5.5 Reptilien

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums konnten bei den Kartierungen keine Reptilien des Anhang IV FFH-RL nachgewiesen werden.

5.6 Libellen

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums konnten folgende Libellen nachgewiesen werden:

Erläuterungen zur Tabelle:

RL D - Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste gefährdeter Libellen Deutschlands (2020):

RL NDS - Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis (2020):

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; * = derzeit ungefährdet

Schutz: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

FFH: Anh. II = Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie; Anh. IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 9: Libellenarten aus Zufallsfunden bei den Kartierungen

Deutscher Namen	Wissenschaftlicher Name	RL NDS	RL D	Schutz
Becher-Azurjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>	*	-	§
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	*	-	§
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>	*	-	§
Vierfleck	<i>Libellula quadrimaculata</i>	*	-	§

Die oben aufgeführten Libellenarten sind weder im Anhang II noch im Anhang IV FFH-RL aufgelistet. Sie werden hinsichtlich erforderlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im UVP-Bericht (Teil D - Unterlage 6) berücksichtigt. Die ausführlichen und detaillierten Beschreibungen der betreffenden Schutzmaßnahmen sind Teil D – Unterlage 9 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 2, Maßnahmenblätter) zu entnehmen.

5.7 Tag- und Nachtfalter

Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums konnten bei den Kartierungen weder Tag- bzw. Nachtfalter der Anhänge II und IV FFH-RL noch Arten mit Rote Liste-Status nachgewiesen werden.

5.8 Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Neben den Arten, die in Anhang IV (und z. T. zusätzlich in Anhang II) der FFH-Richtlinie aufgenommen sind, werden gemäß dem Umweltschadensgesetz (USchadG, nach Maßgabe des § 19 BNatSchG) darüber hinaus jene Arten im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt, welche ausschließlich im Anhang II aufgeführt werden. Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Fische, Weichtiere und Libellen stellen einen Großteil der Anhang II-Arten dar. Libellen wurden in Kapitel 5.6 behandelt. Hinweise auf Vorkommen von Weichtieren und Fischarten des Anhang II liegen nicht vor.

Insgesamt können Beeinträchtigungen von Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

6 Art-für-Art Prüfung

Die ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung wird für jede nach der Abschichtung verbliebende Art der Anhänge IV und II der FFH-Richtlinie sowie für die gefährdeten und/oder streng geschützten Arten durchgeführt. Folgende relevanten Arten wurden ermittelt:

Tabelle 10: Liste der Arten mit ausführlicher artenschutzrechtlicher Prüfung

Deutscher Namen	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	
Fledermäuse	
Brutvögel	
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Schwarzspecht	<i>Drycopus martius</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>

Die Prüfung erfolgt mittels des Formblatts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (§§ 44, 45 BNatSchG) laut VV-Artenschutz NRW (MKULNV 2016) (Anhang, Prüfprotokolle).

Es wird für jede Art ein eigenes Prüfprotokoll erstellt, in dem die Verbotstatbestände unter Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen geprüft werden.

7 Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Konflikte identifiziert, für die konfliktbezogene Maßnahme zu berücksichtigen sind:

Abkürzungen in der Tabelle:

Mögliche Betroffenheiten

- 1 Fangen, Töten oder Verletzen relevanter Tiere oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)
- 2 Erhebliche Störung relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG)
- 3 Zerstören oder Beschädigen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG)

Spezifische vorzusehende Maßnahmen

- V-T1 Lichtmaßnahmen für Fledermäuse (ganzjährig)
- V-T2 A Bauvorbereitende Maßnahme für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvögel im Offenland (10.09. – 01.03.)
- V-T2 B Bauvorbereitende Maßnahme für gefährdete und/ oder streng geschützte Gehölzbrüter (30.09. – 10.03.)
- V-T2 C Baubeginn außerhalb der Fortpflanzungszeit (01.09. – 20.02.)

Tabelle 11: Auflistung der konfliktbezogenen Maßnahmen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mögliche Betroffenheit	Spezifische vorzusehende Maßnahmen	Eintreten von Verbotstatbeständen
Fledermäuse				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	1, 2	V-T1 V-T2 C	nein
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1, 2	V-T1 V-T2 C	nein
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1, 2	V-T1 V-T2 C	nein
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1, 2	V-T1 V-T2 C	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1, 2	V-T1 V-T2 C	nein
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	1, 2	V-T1 V-T2 C	nein
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	1, 2	V-T1 V-T2 C	nein
Brutvögel				
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	1, 3	V-T2 B	nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1, 3	V-T2 A	nein
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1, 3	V-T2 B	nein
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1, 3	V-T2 A V-T2 B	nein
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	V-T2 C	nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mögliche Betroffenheit	Spezifische vorzusehende Maßnahmen	Eintreten von Verbotstatbeständen
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1	V-T2 C	nein
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1, 3	V-T2 B	nein
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	1	V-T2 C	nein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	1	V-T2 C	nein
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1, 3	V-T2 B	nein
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1	V-T2 A	nein
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	1	V-T2 A	nein

Die durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen sind im Detail in Teil D - Unterlage 9, Anhang 2 (LBP, Maßnahmenblätter) aufgelistet.

8 Zusammenfassung und Fazit

Gegenstand dieser Unterlage zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) ist die geplante Erweiterung der Verdichterstation Rehden mit drei neuen Verdichteranlagen unmittelbar nördlich der bestehenden Verdichterstation Rehden durch die GASCADE Gastransport GmbH. Der geplante neue Stationsbereich wird als Verdichterstation Rehden 2 (VS Rehden 2) bezeichnet. Für die Anbindung der neuen Verdichteranlagen an das Ferngasleitungsnetz der GASCADE sind neue Anschlussleitungen notwendig, die eine Verbindung zur MIDAL (Mitte-Deutschland-Anschlussleitung) und NOWAL (Nord-West-Anschlussleitung) sowie zur bestehenden Verdichterstation schaffen.

In der vorliegenden Unterlage zum speziellen Artenschutz wird geprüft, ob durch den Bau, den Betrieb und die dauerhaften Anlagen der Verdichterstation Rehden 2 im Bundesland Niedersachsen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Als Datengrundlagen zur Einschätzung von Vorkommen und Betroffenheiten relevanter Tier- und Pflanzenarten wurden im Wesentlichen eigene Kartierungen (Lange 2015, 2023) verwendet. Externe Datenabfragen erfolgten zu potentiellen Vorkommen von Fledermäusen und Fischotter.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten kann festgestellt werden, dass folgende Arten Strukturen innerhalb des Untersuchungsraumes zur Anlage von Fortpflanzungsstätten (potentiell) nutzen:

Fledermäuse (potentielle Nutzung von Höhlen und Spaltenverstecken in/an Bäumen zur Einrichtung von Wochenstuben und/oder Zwischenquartieren): Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus.

Brutvögel (nachgewiesene Nutzung der Strukturen im Untersuchungsraum zur Anlage von Niststätten): Bluthänfling, Feldlerche, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünspecht, Mäusebusard, Nachtigall, Schwarzspecht, Sperber, Stieglitz, Stockente, Teichralle.

Für diese Arten werden zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen erforderliche Maßnahmen formuliert. Die Maßnahmen sind in ausführlicher Form Teil D – Unterlage 9 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 2, Maßnahmenblätter) beschrieben und in den zugehörigen Karten (Plananlage 9.3) dargestellt.

Die Vermeidungsmaßnahmen umfassen dabei insbesondere Maßnahmen, die sicherstellen, dass alle Bauarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit der vorkommenden Tierarten beginnen. So wird gewährleistet, dass sich Tiere, die sich im Nahbereich der geplanten Baustellen ansiedeln wollen, bereits an die baubedingten Störungen gewöhnt haben. Ein Verlust von Eiern/Jungtieren kann dadurch wirkungsvoll verhindert werden. Innerhalb des Untersuchungsraumes stehen auch während und nach Abschluss der Bauarbeiten für alle genannten Arten ausreichend geeignete Habitatstrukturen zur Verfügung, die zur Anlage von Fortpflanzungsstätten genutzt werden können. Eine weitere wichtige Maßnahme ist die Sicherstellung, dass

die erforderliche Beleuchtung des Baustellenbetriebes und der fertiggestellten Verdichterstation fledermausverträglich gestaltet wird.

Eine wesentliche Rolle zur Gewährleistung aller Maßgaben und Maßnahmen des Artenschutzes kommt dabei der ökologischen Baubegleitung zu. Durch sie wird vom Beginn der Baumaßnahme bis zur Abnahme aller Kompensationsmaßnahmen die Einhaltung der Ziele und Maßnahmen des Artenschutzes gesichert.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist festzustellen, dass bei Durchführung des Vorhabens bei keiner der geprüften europarechtlich streng oder besonders geschützten Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Es wurde dargelegt, dass die dortigen Populationen der genannten Tierarten bzw. –gruppen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Damit liegen auch keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. von § 19 BNatSchG vor.

Der geplanten Erweiterung der Verdichterstation Rehden stehen somit abschließend, unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen, keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

9 Quellenverzeichnis

9.1 Gesetzliche Grundlagen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258, 896)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542)

EG-Artenschutzverordnung - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

EG-Umwelthaftungsrichtlinie - Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 666)

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

9.2 Allgemeine Literatur und Quellen

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel sowie Passeriformes – Sperlingsvögel. – Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.- Leipzig, 31 S.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag, 1994

Garniel, A. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Kurzfassung. – FuE Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel

- Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen:“ Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Aufl.- Heidelberg (Müller Verlag)
- Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler und K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- Grüneberg, C., Sudmann S. R. sowie Weiss, J., Jöbges, M., König, H., Laske, V., Schmitz, M. & Skibbe, A. (2013) Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- Haltenroth, I. (2012): Außenlärm im Vergleich: Verkehrslärm und Baulärm in DAGA 2012 – Darmstadt, S. 513-514
- Heckenroth, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13 (6) (6/93): 121-126, Hannover.
- Krüger, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Stand Oktober 2021. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 2/2022: 111-174.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Grünspecht (*Picus viridis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2022): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Schwarzspecht (*Dryocopus martius*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, Stand Juni 2022
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- Lange (2015): Fauna-Kartierungen zum Vorhaben „Erdgasfernleitung NOWAL von Rehden nach Drohne – Netzkopplung Drohne“, Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren; Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG

- Lange (2023): Biotypen- und Faunakartierung zum Vorhaben „Antrag auf 4. Planänderung zur Verdichterstation Rehden (VS Rehden 2) inkl. Der Anschlussleitungen AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS Rehden DN 1000 inkl. der Anschlussleitungen AL MIDAL Nord 2 DN 1200, AL NOWAL DN 800, AL VS Rehden DN 1000“; Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG
- LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) – Dezernat Binnenfischerei (2016): Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische, Rundmäuler und Krebse in Niedersachsen. – (unveröffentlicht).
- Meining, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- Podloucky, R. & C. Fischer (2013): Rote Liste und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform. d. Naturschutz Niedersach. 33, N. 4 (4/13): 121-168.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands- Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands- Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 64 S.
- Runge, K., Schomerus, T., Gronowski, L., Müller, A., Rickert, C. (2021): Hinweise und Empfehlungen bei Erdkabelvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3518 86 0700). BfN-Skripten 606
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Thiel, R.; Winkler, H.; Böttcher, U.; Dähnhardt, A.; Fricke, R.; George, M.; Kloppmann, M.; Schaarschmidt, T.; Ubl, C. & Vorberg, R. (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Fische und Neunaugen (Elasmobranchii, Actinopterygii & Petromyzontida) der marinen Gewässer Deutschlands. - In: Becker, N.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. Nehring, S. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 2: Meeresorganismen. - Münster (Landwirtschaftsverlag). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (2): 11-76.

9.3 Internetadressen

BatMap: Fledermaus Informationssystem des NABU Niedersachsen, Datensuche zu Beobachtungsdaten (Karte), <https://www.batmap.de/web/start/karte#>

BfN - Bundesamt für Naturschutz (Abruf 06.2023): Artenportraits, <https://www.bfn.de/artenportraits>

BfN - Bundesamt für Naturschutz (Abruf Mai 2023): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de

DBBW, Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, Karte der bestätigten Territorien, <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>

Echolot – Büro für Fledermauskunde, Landschaftsökologie und Umweltbildung: <https://www.buero-echolot.de>

Otter Spotter (Abruf Mai 2023), Otterverbreitungskarte des Aktion Fischotterschutz e.V., <https://www.otterspotter.de/otterverbreitung>

Anhang

Prüfprotokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> NDS (Brutvogel) <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	3	3																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																							
3																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
3																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht unbekannt	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Biologie und Verhalten:</p> <p>Beim Bluthänfling handelt es sich um einen Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzzone der West- und Zentralpaläarktis. In Mitteleuropa ist er vor allem im Tiefland ein flächig verbreiteter, häufiger Brutvogel. Regional gibt es allerdings einen starken Rückgang. In milden Tieflandgebieten tritt er auch als Jahresvogel auf. Die Winterquartiere dieses Kurz- und Mittelstrecken-, im Westen Mitteleuropas auch Teilziehers, liegen in West- und Südeuropa.</p> <p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben.</p> <p>Der bevorzugte <u>Neststandort</u> befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.</p> <p>Der Bluthänfling ist besonders geschützt.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center; font-size: 8px;"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="3">Jan</th> <th colspan="3">Feb</th> <th colspan="3">Mrz</th> <th colspan="3">Apr</th> <th colspan="3">Mai</th> <th colspan="3">Jun</th> <th colspan="3">Jul</th> <th colspan="3">Aug</th> <th colspan="3">Sep</th> <th colspan="3">Okt</th> <th colspan="3">Nov</th> <th colspan="3">Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anwesenheit (Vögel)</td> <td colspan="36" style="background-color: #0070c0; color: white;"> </td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3" style="background-color: #add8e6;"> </td> <td colspan="3" style="background-color: #0070c0;"> </td> <td colspan="3" style="background-color: #add8e6;"> </td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3" style="background-color: #0070c0;"> </td> <td colspan="3" style="background-color: #add8e6;"> </td> <td colspan="3" style="background-color: #0070c0;"> </td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>Durchzugsmaxima</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3" style="background-color: #0070c0;"> </td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3" style="background-color: #0070c0;"> </td> <td colspan="3" style="background-color: #add8e6;"> </td> <td colspan="3" style="background-color: #0070c0;"> </td> <td colspan="3" style="background-color: #add8e6;"> </td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3" style="background-color: #0070c0;"> </td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3" style="background-color: #add8e6;"> </td> <td colspan="3" style="background-color: #0070c0;"> </td> <td colspan="3" style="background-color: #add8e6;"> </td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3" style="background-color: #0070c0;"> </td> <td colspan="3" style="background-color: #add8e6;"> </td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> </tbody> </table> <p style="font-size: 8px; margin-top: 5px;"> Hauptzeit Nebenzeit </p> <p>Phänogramm Bluthänfling (Quelle: www.artensteckbrief.de)</p>			Jan			Feb			Mrz			Apr			Mai			Jun			Jul			Aug			Sep			Okt			Nov			Dez				A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Anwesenheit (Vögel)																																					Durchzug																																					Durchzugsmaxima																																								Brutzeit																																					Erste Jungvögel																																								Mauserzeit																																					Wertungsgrenzen																																							
	Jan			Feb			Mrz			Apr			Mai			Jun			Jul			Aug			Sep			Okt			Nov			Dez																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			
Anwesenheit (Vögel)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Durchzug																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Durchzugsmaxima																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Brutzeit																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Erste Jungvögel																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Mauserzeit																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Wertungsgrenzen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Bluthänflinge wurden vor allem in den dichten Gebüsch in den Uferbereichen der Teiche im südlichen Bereich des Untersuchungsraumes nachgewiesen.

Eine Betroffenheit der nachgewiesenen Brutpaare kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen können eintreten, wenn Baustraßen direkt an besiedelte Gebüsche/Hecken angrenzen oder Gehölze gerodet werden, die als Brutplatz genutzt werden.

Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens

Während der Bauphase sind Störungen des Bluthänflings durch Personen- und Maschinenbewegungen an seinem Brutplatz bis hin zum Verlust von Gelegen oder Jungtieren möglich. Direkte Verluste von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzentnahmen können während der Bauphase erfolgen und sind von temporärer Dauer.

Anlagebedingt ist keine relevante Wirkung zu erwarten. Im Bereich der potentiellen und nachgewiesenen Niststätten werden unterirdische Leitungen verlegt. Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben keine oberirdischen Beeinträchtigungen innerhalb der möglichen Brutreviere.

Betriebsbedingt ist keine relevante Wirkung zu erwarten. Der Bluthänfling hat eine geringe artspezifische Fluchtdistanz (15 m). Zudem wurden die Brutpaare in Bereichen angetroffen, die bereits aktuell im unmittelbaren Nahbereich von Industrieanlagen und Betriebswegen liegen. Von einer Gewöhnung an anthropogen bedingte Störungen der im Raum vorkommenden Tiere wird daher ausgegangen.

Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** (Tötung von Individuen) führen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung der lokalen Population) wird nicht ausgelöst, da es im Untersuchungsraum auch weiterhin Strukturen gibt, die vom Bluthänfling zur Anlage von Niststätten genutzt werden können. Der Bluthänfling hat eine geringe Fluchtdistanz von ca. 15 m und ist somit nicht als besonders sensibel gegenüber anthropogen bedingten Störungen einzustufen. Auch während der Bautätigkeiten sind besiedelbare Gehölze/Gebüsche vorhanden, die in einer größeren Entfernung zur Baustelle liegen als die oben genannte Fluchtdistanz.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) kann möglicherweise ausgelöst werden, falls Bäume oder Sträucher, die eine Habitatsignung für den Bluthänfling haben, im Rahmen des Bauvorhabens entnommen werden.

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG: V-T2 B – *Bauvorbereitende Maßnahme für gefährdete und/ oder streng geschützte Gehölzbrüter (30.09. – 10.03.)*

Umfang

Im Bereich der Gehölze um die Teiche sowie aller Gehölze, die im Rahmen des Bauvorhabens entnommen werden.

Maßnahmenbeschreibung

Die bauvorbereitende Maßnahme V-T2 B dient in erster Linie dem Schutz von Nestern und Gelegen vorkommender gebüsch- und baumbrütender Vogelarten sowie nicht oder schlecht fluchtfähiger Entwicklungsstadien der Tiere (Eier, Jungvögel).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)
<p>Ziel ist es, die durch die Bauarbeiten beanspruchten Gehölze, in denen es zu direkten Eingriffen kommen wird bzw. deren Entnahme unvermeidbar erforderlich ist, vor Baubeginn und vor Beginn der Brutzeit der entsprechenden Vogelarten zu entnehmen. Damit werden eintreffende brutwillige Paare innerhalb der für sie während des Baubetriebs gefährlichen Zone frühzeitig vergrämt und dazu gebracht, sich im störungsfreien Umfeld niederzulassen. Direkte Schädigungen werden so wirkungsvoll vermieden.</p> <p>Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kontinuierlicher Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) im relevanten Abschnitt notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung der Arten im unmittelbaren Umfeld des Baufeldes zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen (z. B. Flatterbänder, regelmäßiges Grubbern, Entfernen der aufwachsenden Vegetation etc.).</p> <p>Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Arten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Durch den frühzeitigen Baubeginn vor Beginn der Fortpflanzungszeit und den dadurch bedingten Vergrämungseffekt kann zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen verhindert werden.</p>	
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>	
1.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p>
2.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>
3.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>
III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</p>	
	<p><u>Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens</u></p> <p><u>Während der Bauphase</u> sind Störungen der Feldlerche durch Personen- und Maschinenbewegungen an ihrem Brutplatz bis hin zum Verlust von Gelegen oder Jungtieren möglich. Direkte Verluste von Fortpflanzungsstätten können erfolgen, wenn Arbeitsflächen im Bereich von Niststätten eingerichtet werden.</p> <p><u>Anlagebedingt</u> ist keine relevante Wirkung zu erwarten. Im Bereich der potentiellen Niststätten bzw. des im Jahr 2015 kartierten Fundpunktes werden unterirdische Leitungen verlegt. Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben keine oberirdischen Beeinträchtigungen innerhalb der möglichen Brutreviere.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> ist keine relevante Wirkung zu erwarten. Die Feldlerche hat eine geringe artspezifische Fluchtdistanz (20 m). In dem Bereich, in dem 2015 die Feldlerche nachgewiesen worden war, verbleiben nach Abschluss der Leitungsarbeiten keine zusätzlichen oberirdischen Bauwerke. Die offene Fläche im Umkreis der nachgewiesenen Niststätte im Zentrum des Betrachtungsraumes wird nicht verkleinert, die landwirtschaftliche Nutzung bleibt bestehen.</p> <p>Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung von Individuen) führen.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung der lokalen Population) wird nicht ausgelöst, da es im Untersuchungsraum auch weiterhin Strukturen gibt, die von der Feldlerche zur Anlage von Niststätten genutzt werden können. Auch während der Bautätigkeiten sind besiedelbare landwirtschaftlich genutzten Freiflächen vorhanden, die in einer größeren Entfernung zur Baustelle liegen als die oben genannte Fluchtdistanz.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) kann möglicherweise ausgelöst werden, wenn Arbeitsflächen im Bereich von Niststätten eingerichtet werden.</p>
<p>II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>	
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG: <i>V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahme für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvögel im Offenland (10.09. – 01.03.)</i></p> <p>Umfang</p> <p>Im Bereich der Gehölze um die Teiche herum sowie in allen Bereichen, wo dichte und hochwüchsige Saumstrukturen und/oder Gebüsche entnommen werden.</p> <p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Die bauvorbereitende Maßnahme V-T2 A dient in erster Linie dem Schutz von Nestern und Gelegen vorkommender am Boden oder bodennah brütender Vogelarten sowie nicht oder schlecht fluchtfähiger Entwicklungsstadien der Tiere (Eier, Jungvögel).</p> <p>Ziel ist es, die durch die Bauarbeiten beanspruchten offenen Vegetationsflächen, in denen es zu direkten Eingriffen kommen wird, vor Baubeginn und vor Beginn der Brutzeit der entsprechenden Vogelarten von attraktiven Habitatbestandteilen zu beräumen. Damit werden eintreffende brutwillige Paare innerhalb der für sie während des Baubetriebs gefährlichen Zone frühzeitig vergrämt und dazu gebracht, sich im störungsfreien Umfeld niederzulassen. Direkte Schädigungen werden so wirkungsvoll vermieden.</p> <p>In den Bereichen mit Vorkommen am Boden, in niedrigem Gestrüpp oder in krautiger Ufervegetation brütender Vogelarten ist demnach die Baufeldräumung (kleinflächige Gehölzrodungen, Entnahme von Bodenvegetation, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen (spätestens bis Ende Februar).</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
<p>Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kontinuierlicher Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) im relevanten Abschnitt notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung der Arten im Baufeld zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen (z. B. Flatterbänder, regelmäßiges Grubbern, Entfernen der aufwachsenden Vegetation etc.).</p> <p>Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Arten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Durch den frühzeitigen Baubeginn vor Beginn der Fortpflanzungszeit und den dadurch bedingten Vergrümpfungseffekt kann zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen verhindert werden.</p> <p>Die oben genannten Maßnahmen sind aufgrund der jährlich wechselnden Brutstätten der betroffenen Arten höchst vorsorglich für das gesamte offene Umfeld der Brutstätten festgelegt.</p>	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i> </div>	
1.	§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)
2.	§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
3.	§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i> </div>
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i> </div>
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i> </div>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Fledermäuse

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- Art des Anhangs II/IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (Meinig et al. 2020)	Rote Liste Status in Niedersachsen (Heckenroth et al. 1991)
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	2
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3

Erläuterungen:

Rote Liste: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich; V Vorwarnliste; * nicht gefährdet N= erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status noch unbekannt)

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der Population

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand der Art (lt. BfN, Atlantische Region, Stand 2019) * – Gesamttrend
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	günstig – sich verbessernd
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	günstig – sich verbessernd
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	günstig – stabil
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Ungünstig-unzureichend – stabil
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	günstig – stabil
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	günstig – stabil
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	günstig – stabil

* Der Erhaltungszustand in Niedersachsen ist nicht bekannt.

Quelle: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019 (Stand 30.08.2019), Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der atlantischen biogeografischen Region; <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Fledermäuse

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das Braue Langohr nutzt Spalten in und an Gebäuden sowie in Baumhöhlen und -spalten als Sommer- und Wochenstubenquartiere. Die Quartiere werden häufig gewechselt. Die Art überwintert in ehemaligen Bergwerken und Stollen, Kellergewölben, Bunkern und Baumhöhlen. Die Wochenstuben bestehen aus 5 bis 20 Weibchen. Die Art weist einen sehr kleinen Aktionsraum auf, Jagdhabitats und Tagesquartiere liegen nur wenige hundert Meter bis ca. 2 km voneinander entfernt. Es werden keine saisonalen Wanderungen unternommen, Sommer- und Winterquartiere liegen in unmittelbarer Nähe (LANUV 2016).

Als Wochenstuben- und Sommerquartiere nutzt die Fransenfledermaus Spalten in und an Gebäuden sowie Baumhöhlen. Die Quartiere werden häufig gewechselt. Als Winterquartiere dienen Bergwerke und Stollen, Kellergewölbe, Steinbrücken und Bunker. Die Wochenstuben bestehen aus 20 bis 50 Weibchen. Jagdhabitats sind Wälder, Parks, Obstgärten, Gewässer und frisch gemähte Wiesen. Die Art hat nur einen kleinen Aktionsraum, die Jagdgebiete und Tagesquartiere liegen i. d. R. nur wenige Kilometer voneinander entfernt. Die Art ist meist ortstreu, es sind jedoch auch saisonale Wanderungen ins Winterquartier von über 100 km möglich (LANUV 2016).

Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann (LANUV 2016).

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30 bis 35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. In Nordrhein-Westfalen bestehen die Kolonien meist aus 20 bis

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Fledermäuse

300 Weibchen. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Ab Ende Mai/Anfang Juni kommen die Jungen zur Welt. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht. Hier bevorzugen die Tiere wärmere Bereiche mit 2 bis 10 °C und mit einer hohen Luftfeuchte. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im April wieder verlassen. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 390) km zurück.

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Balz und Paarung finden während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Balz- und Paarungsquartiere. Zur Überwinterung werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück (LANUV 2016).

Die Wasserfledermaus nutzt Baumhöhlen und -spalten, selten auch Brücken oder Gebäude als Wochenstuben- und Sommerquartier. Die Quartiere werden alle 2-5 Tage gewechselt. Die Winterquartiere müssen frostfrei sein und eine hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen. Sie liegen meist in ehemaligen Bergwerksstollen, Bunkern und Kellergewölben. Die Wochenstuben bestehen aus 20 bis 50 Weibchen, die jeweils ein Jungtier pro Jahr gebären. Die Jagd erfolgt über Still- und Fließgewässern nahe der Wasseroberfläche. Die Jagdgebiete liegen meist in Quartiernähe bzw. bis zu 10 km von diesen entfernt. Die Winterquartiere können bis zu 100 km von den Sommerquartieren entfernt liegen (LANUV 2016).

Die Zwergfledermaus nutzt Gebäude als Sommer- und Wochenstubenquartier. Einzeltiere nutzen auch Baumhöhlen als Tagesverstecke. Die Quartiere werden häufig gewechselt. Die Überwinterung erfolgt in Gebäuden, Kellern und Felsspalten. Die Wochenstuben bestehen aus 50 bis 150 adulten Weibchen. Jagdhabitats und Tagesquartiere liegen maximal 2 km voneinander entfernt. Die Entfernung von Sommer und Winterquartier beträgt weniger als 20 bis 100 km (LANUV 2016).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potenziell möglich

Alle zuvor aufgezählten Fledermausarten werden auf Grund von Hinweisen zu Vorkommen aus dem Fledermaus-Informationssystem des NABU Niedersachsen BatMap

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Fledermäuse

(<https://www.batmap.de/web/start/start>) und dem Vorkommen von Höhlenbäumen im Nahbereich der Arbeitsflächen betrachtet.

Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens

Während der Bauphase sind Störungen der Fledermäuse durch Erschütterungen (Maschinen, Bodenarbeiten) sowie ggf. Lichtimmissionen (Beleuchtung der Baustelle) in ihren Quartieren möglich. Fledermäuse sind in der Lage, zwischen Quartieren (Zwischenquartiere, Wochenstubenhöhlen) zu wechseln, sollten in einem Quartier suboptimale Bedingungen herrschen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten/Quartieren findet nicht statt, da keine Höhlenbäume entnommen werden.

Anlagebedingt ist keine relevante Wirkung zu erwarten. Der Luftraum im Bereich der neu errichteten Anlage kann weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden.

Betriebsbedingt kann durch die die Beleuchtung der Anlage in der Nacht ggf. das Nahrungsangebot verändert werden (Anlockung von Insekten durch Licht) bzw. eine Habitatsbeschränkung durch das Anstrahlen von Baumhöhlen erfolgen.

Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** (Tötung von Individuen) führen. Dies wäre möglich, wenn eine Wochenstube aufgegeben werden würde und die darin befindlichen flugunfähigen Jungtiere von ihren Müttern zurückgelassen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung der lokalen Population) kann ausgelöst werden, wenn sich in der Umgebung um den Baustellenbetrieb bzw. um die fertiggestellte Verdichterstation die Lichtverhältnisse so ändern, dass Veränderungen im Nahrungsangebot für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden können oder Baumhöhlen dauerhaft so beleuchtet werden, dass eine Nutzung als Wochenstube/Zwischenquartier/Winterquartier dauerhaft nicht mehr möglich ist. Dies kann passieren, wenn auf Grund der Wahl der Leuchtmittel Insekten angelockt werden und zu Tode kommen oder wenn Lampen so angebracht werden, dass sie in die umgebende Landschaft (insbesondere die Waldkulisse) abstrahlen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) wird nicht ausgelöst, da Höhlenbäume im Rahmen des Bauvorhabens nicht entnommen werden.

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: V-T2 C – Baubeginn außerhalb der Fortpflanzungszeit (01.09. – 20.02.)

Umfang

Am Rand von Waldflächen innerhalb des Untersuchungsraumes, die durch Auswirkungen des Baustellenbetriebes betroffen sind. Insbesondere im Bereich von Zufahrtsstraßen (v.a. westlich und nördlich „Osterkamp“ und nördlich „Am Langen Lande“) sowie im unmittelbaren Nahbereich der Baustelle der Verdichterstation.

Maßnahmenbeschreibung

Die Maßnahme V-T2 C dient in erster Linie dem Schutz von Nestern und Gelegen vorkommender baumbrütender Vogelarten (Horst- und Höhlenbrüter) bzw. von Wochenstuben baumbewohnender Fledermausarten sowie nicht oder schlecht fluchtfähiger Entwicklungsstadien der Tiere (Eier, Jungvögel).

Ziel ist es, vor Beginn der Fortpflanzungszeit der entsprechenden Vogel- bzw. Fledermausarten mit dem Bau bzw. der Inbetriebnahme von Baustraßen und Arbeitsflächen zu beginnen. Damit wird

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Fledermäuse

sichergestellt, dass sich keine sensiblen Brutpaare/Fledermäuse ansiedeln, die durch den Einfluss des Baustellenbetriebes möglicherweise ihre Niststätte/Wochenstube während der Fortpflanzungszeit aufgeben würden.

Wenn der Baustellenbetrieb außerhalb der Fortpflanzungszeit startet, können sich alle potentiell vorkommenden Brutpaare/Fledermäuse an die anthropogen bedingten Störungen (Lärmemission, Maschinen- und Personenbewegungen) gewöhnen. Sollte es trotz dieser Bedingungen zu einer Ansiedlung (Bezug einer Höhle oder eines Horstes) kommen, ist nicht damit zu rechnen, dass die Niststätte/Wochenstube störungsbedingt aufgegeben wird.

Sind einzelnen Brutpaaren/Fledermäusen die baubedingten Störungen zu intensiv, können diese vor Beginn der Brutzeit in störungsärmere Bereiche ausweichen (Vergrämungseffekt).

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG: V-T1 – Lichtmaßnahmen für Fledermäuse (ganzjährig)

Umfang

Zum einen während des Baubetriebs im gesamten Bereich der Baustelle (Rohrgraben, Zufahrten, Lagerplätze), wo eine Beleuchtung erforderlich ist. Zum anderen während des Betriebes der Verdichterstation auf dem gesamten Betriebsgelände. Diese Maßnahme ist ganzjährig umzusetzen.

Maßnahmenbeschreibung

Die Maßnahme V-T1 dient in erster Linie der Verhinderung von Störungen und somit dem Schutz von Fledermausarten bei der Jagd.

Ziel ist es, die bei den Bauarbeiten sowie beim Betrieb der Anlage entstehenden Lichtemissionen zu minimieren.

Im Bereich der Bauflächen dürfen zur Beleuchtung nur insektenfreundliche Leuchten zum Einsatz kommen, mittels der Verwendung geeigneter Leuchtmittel mit geringer Anlockwirkung. Es sind Leuchtmittel mit Wellenlängen größer 550 nm bzw. bei der Verwendung von LEDs ist warmweißes Licht um 3000 K zu verwenden.

Es ist eine zielgerichtete Ausleuchtung des Baustellenbereiches unter Vermeidung des Abstrahlens in den Himmel und/oder des horizontalen Abstrahlens sowie des Ausleuchtens des Waldrandes anzuwenden. Grundsätzlich ist die Beleuchtungshöhe so gering wie möglich zu halten.

Im Betrieb der Verdichterstation ist eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Ausleuchtung des Betriebsgeländes unter Vermeidung des Abstrahlens in den Himmel und/oder des horizontalen Abstrahlens sowie des Ausleuchtens des Waldrandes anzuwenden. Die Beleuchtung des Betriebsgeländes ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren, dies gilt für die Dauer der Beleuchtung sowie die Beleuchtungsstärke. Die Beleuchtungshöhe muss so gering wie möglich gehalten werden.

Ggf. sollte die Nutzung eines dynamischen Beleuchtungssystems, das nur bei Bedarf eingeschaltet wird in Betracht gezogen werden.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

- 1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ja nein
 Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?
 (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)
- 2. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ja nein
 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)		Fledermäuse
3.	§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens

Während der Bauphase sind Störungen der Gartengrasmücke durch Personen- und Maschinenbewegungen an ihrem Brutplatz bis hin zum Verlust von Gelegen oder Jungtieren möglich. Direkte Verluste von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzentnahmen können während der Bauphase erfolgen und sind von temporärer Dauer.

Anlagebedingt ist keine relevante Wirkung zu erwarten. Im Bereich der potentiellen Niststätten in den Gehölzen um die Teiche herum werden unterirdische Leitungen verlegt. Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben keine oberirdischen Beeinträchtigungen innerhalb der möglichen Brutreviere.

Betriebsbedingt ist keine relevante Wirkung zu erwarten. Die Gartengrasmücke hat eine geringe artspezifische Fluchtdistanz. Das nachgewiesene Brutpaar befindet sich innerhalb eines Waldgebietes und ist durch eine Straße vom geplanten Bauvorhaben getrennt.

Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** (Tötung von Individuen) führen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung der lokalen Population) wird nicht ausgelöst, da es im Untersuchungsraum auch weiterhin Strukturen gibt, die von der Gartengrasmücke zur Anlage von Niststätten genutzt werden können. Die Gartengrasmücke ist nicht als besonders sensibel gegenüber anthropogen bedingten Störungen einzustufen. Auch während der Bautätigkeiten sind innerhalb des Untersuchungsraumes besiedelbare Gehölze/Gebüsche vorhanden, die in einer Entfernung von mehr als 15 bis 20 m zur Baustelle liegen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) kann möglicherweise ausgelöst werden, falls Bäume oder Sträucher, die eine Habitateignung für die Gartengrasmücke haben, im Rahmen des Bauvorhabens entnommen werden.

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG: *V-T2 B – Bauvorbereitende Maßnahme für gefährdete und/ oder streng geschützte Gehölzbrüter (30.09. – 10.03.)*

Umfang

Im Bereich der Gehölze um die Teiche sowie aller Gehölze, die im Rahmen des Bauvorhabens entnommen werden.

Maßnahmenbeschreibung

Die bauvorbereitende Maßnahme V-T2 B dient in erster Linie dem Schutz von Nestern und Gelegen vorkommender gebüsch- und baumbrütender Vogelarten sowie nicht oder schlecht fluchtfähiger Entwicklungsstadien der Tiere (Eier, Jungvögel).

Ziel ist es, die durch die Bauarbeiten beanspruchten Gehölze, in denen es zu direkten Eingriffen kommen wird bzw. deren Entnahme unvermeidbar erforderlich ist, vor Baubeginn und vor Beginn der Brutzeit der entsprechenden Vogelarten zu entnehmen. Damit werden eintreffende brutwillige Paare innerhalb der für sie während des Baubetriebs gefährlichen Zone frühzeitig vergrämt und dazu gebracht, sich im störungsfreien Umfeld niederzulassen. Direkte Schädigungen werden so wirkungsvoll vermieden.

Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kontinuierlicher Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) im relevanten Abschnitt notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung der Arten im unmittelbaren Umfeld des Baufeldes zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
	Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen (z. B. Flatterbänder, regelmäßiges Grubbern, Entfernen der aufwachsenden Vegetation etc.). Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Arten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Durch den frühzeitigen Baubeginn vor Beginn der Fortpflanzungszeit und den dadurch bedingten Vergrämungseffekt kann zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen verhindert werden.
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. </div> 1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)
	2. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
	3. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. </div>
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </div>
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </div>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:
 Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

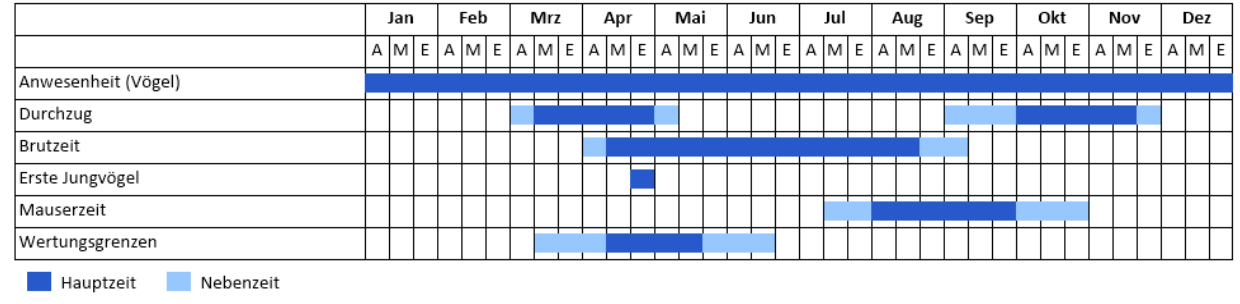
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> NDS (Brutvogel) <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table>	*	V
*			
V			

Erhaltungszustand in Niedersachsen <input type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px;"></td><td><input type="checkbox"/> grün günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px;"></td><td><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px;"></td><td><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün günstig		<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend		<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht
	<input type="checkbox"/> grün günstig						
	<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend						
	<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht						

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
 (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Biologie und Verhalten:
 Die Goldammer besiedelt offene und halboffene Landschaften mit Wald- und Feldrändern, Hecken und Gehölzen, Heiden, Waldlichtungen und Obstwiesen.
 Das Nest wird am Boden in dichter Vegetation in Randbereichen von Gehölzen, Hecken und Hochstaudenfluren angelegt. In optimalen Habitaten (Fichtendickungen, Feldgehölzen, Obstbaumwiesen, Heiden) werden Siedlungsdichten von 3-5 Brutpaare/10ha erreicht.
 Die Goldammer ist besonders geschützt.



Phänogramm Goldammer (Quelle: www.artensteckbrief.de)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
 Ein Goldammern-Brutpaar wurde in der Gehölzfläche an der Hoflage im Osten des Untersuchungsraumes nachgewiesen.
 Eine Betroffenheit des nachgewiesenen Brutpaares kann ausgeschlossen werden, da im Bereich des Fundortes keine Bautätigkeiten stattfinden.
 Beeinträchtigungen können eintreten, wenn Baustraßen direkt an besiedelte Gebüsch/Hecken angrenzen oder Gehölze gerodet werden, die als Brutplatz genutzt werden. Dies ist im südlichen Bereich des Untersuchungsraumes (Gehölze um die Teiche) möglich. In diesen Gehölzen können Goldammern potenziell geeignete Habitatbedingungen für die Anlage von Fortpflanzungsstätten finden.

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</p> <p>Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</p>	
<p><u>Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens</u></p> <p><u>Während der Bauphase</u> sind Störungen der Goldammer durch Personen- und Maschinenbewegungen an ihrem Brutplatz bis hin zum Verlust von Gelegen oder Jungtieren möglich. Direkte Verluste von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzentnahmen können während der Bauphase erfolgen und sind von temporärer Dauer.</p> <p><u>Anlagebedingt</u> ist keine relevante Wirkung zu erwarten. Im Bereich der potentiellen Niststätten werden unterirdische Leitungen verlegt. Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben keine oberirdischen Beeinträchtigungen innerhalb der möglichen Brutreviere.</p> <p><u>Betriebsbedingt</u> ist keine relevante Wirkung zu erwarten. Die Goldammer hat eine geringe artspezifische Fluchtdistanz (15 m). Zudem liegt die nachgewiesene Fortpflanzungsstätte bereits aktuell im unmittelbaren Nahbereich einer Hoflage. Von einer Gewöhnung an anthropogen bedingte Störungen der im Raum vorkommenden Tiere wird daher ausgegangen.</p> <p>Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung von Individuen) führen.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung der lokalen Population) wird nicht ausgelöst, da es im Untersuchungsraum auch weiterhin Strukturen gibt, die von der Goldammer zur Anlage von Niststätten genutzt werden können. Die Goldammer hat eine geringe Fluchtdistanz von ca. 15 m und ist somit nicht als besonders sensibel gegenüber anthropogen bedingten Störungen einzustufen. Auch während der Bautätigkeiten sind besiedelbare Gehölze/Gebüsche vorhanden, die in einer größeren Entfernung zur Baustelle liegen als die oben genannte Fluchtdistanz. Zudem wird das nachgewiesene Brutpaar durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) kann möglicherweise ausgelöst werden, falls Gebüsche, die eine Habitataignung für die Goldammer haben, im Rahmen des Bauvorhabens entnommen werden.</p>	
<p>II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG: <i>V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahme für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvögel im Offenland (10.09. – 01.03.)</i></p> <p>Umfang</p> <p>Im Bereich der offenen Feldflur und in angrenzenden Saumstrukturen</p> <p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Die bauvorbereitende Maßnahme V-T2 A dient in erster Linie dem Schutz von Nestern und Gelegen vorkommender am Boden oder bodennah brütender Vogelarten sowie nicht oder schlecht fluchtfähiger Entwicklungsstadien der Tiere (Eier, Jungvögel).</p> <p>Ziel ist es, die durch die Bauarbeiten beanspruchten offenen Vegetationsflächen, in denen es zu direkten Eingriffen kommen wird, vor Baubeginn und vor Beginn der Brutzeit der entsprechenden Vogelarten von attraktiven Habitatbestandteilen zu beräumen. Damit werden eintreffende brutwillige Paare innerhalb der für sie während des Baubetriebs gefährlichen Zone frühzeitig vergrämt und dazu gebracht, sich im störungsfreien Umfeld niederzulassen. Direkte Schädigungen werden so wirkungsvoll vermieden.</p> <p>In den Bereichen mit Vorkommen am Boden, in niedrigem Gestrüpp oder in krautiger Ufervegetation brütender Vogelarten ist demnach die Baufeldräumung (kleinflächige Gehölzrodungen, Entnahme von Bodenvegetation, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten,</p>	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
	<p>Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen (spätestens bis Ende Februar).</p> <p>Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kontinuierlicher Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) im relevanten Abschnitt notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung der Arten im Baufeld zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen (z. B. Flatterbänder, regelmäßiges Grubbern, Entfernen der aufwachsenden Vegetation etc.).</p> <p>Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Arten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Durch den frühzeitigen Baubeginn vor Beginn der Fortpflanzungszeit und den dadurch bedingten Vergrämungseffekt kann zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen verhindert werden.</p> <p>Die oben genannten Maßnahmen sind aufgrund der jährlich wechselnden Brutstätten der betroffenen Arten höchst vorsorglich für das gesamte offene Umfeld der Brutstätten festgelegt.</p> <p><u>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG: V-T2 B – Bauvorbereitende Maßnahme für gefährdete und/ oder streng geschützte Gehölzbrüter (30.09. – 10.03.)</u></p> <p>Umfang</p> <p>Im Bereich der Gehölze um die Teiche herum sowie aller Gehölze, die im Rahmen des Bauvorhabens entnommen werden.</p> <p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Die bauvorbereitende Maßnahme V-T2 B dient in erster Linie dem Schutz von Nestern und Gelegen vorkommender gebüsch- und baumbrütender Vogelarten sowie nicht oder schlecht fluchtfähiger Entwicklungsstadien der Tiere (Eier, Jungvögel).</p> <p>Ziel ist es, die durch die Bauarbeiten beanspruchten Gehölze, in denen es zu direkten Eingriffen kommen wird bzw. deren Entnahme unvermeidbar erforderlich ist, vor Baubeginn und vor Beginn der Brutzeit der entsprechenden Vogelarten zu entnehmen. Damit werden eintreffende brutwillige Paare innerhalb der für sie während des Baubetriebs gefährlichen Zone frühzeitig vergrämt und dazu gebracht, sich im störungsfreien Umfeld niederzulassen. Direkte Schädigungen werden so wirkungsvoll vermieden.</p> <p>Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kontinuierlicher Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) im relevanten Abschnitt notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung der Arten im unmittelbaren Umfeld des Baufeldes zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen (z. B. Flatterbänder, regelmäßiges Grubbern, Entfernen der aufwachsenden Vegetation etc.).</p> <p>Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Arten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Durch den frühzeitigen Baubeginn vor Beginn der Fortpflanzungszeit und den dadurch bedingten Vergrämungseffekt kann zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen verhindert werden.</p>
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. </div> <p>1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
2.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>
3.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p> </div>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p> </div>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p> </div>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:
 Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Grünspecht (*Picus viridis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> NDS (Brutvogel) <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*
*			
*			

Erhaltungszustand in Niedersachsen <input type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht
--	--

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
 (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

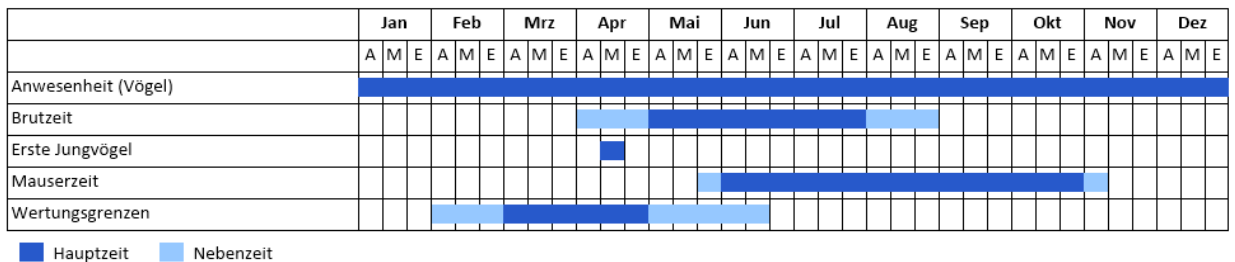
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Biologie und Verhalten:

Der Grünspecht besiedelt struktureiche halboffene Landschaften, die durch Waldränder, Feldgehölze, Parks, Streuobstwiesen und Altholzbestände gekennzeichnet sind. Auf Grund seiner spezialisierten Ernährung ist er zur Nahrungssuche hauptsächlich auf dem Boden unterwegs und sucht bodenbewohnende Ameisenarten.

Das Nest wird in von anderen Arten übernommenen oder selbst hergestellten Höhlen angelegt. In optimalen Habitaten (struktureichen Wäldern und Parks) werden Siedlungsdichten von 0,2 Brutpaaren/10 ha erreicht.

Der Grünspecht ist streng geschützt.



Phänogramm Grünspecht (Quelle: www.artensteckbrief.de)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Grünspecht wurde an mehreren Standorten innerhalb der Waldgebiete westlich und nördlich der Straßen Osterkamp bzw. am Langen Lande singend nachgewiesen. Auf Grund der Größe der Waldfläche innerhalb des Untersuchungsraumes kann jedoch von einer maximalen Besiedlungsdichte von 1 bis 2 Brutpaaren ausgegangen werden.

Eine Betroffenheit der nachgewiesenen Brutpaare, insbesondere des Brutpaares westlich der Straße Osterkamp im Südwesten des Untersuchungsraumes, kann nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den Baustellenverkehr bzw. die Baustelle eine deutliche Erhöhung der anthropogenen Störungen erfolgt. Höhlenbäume werden im Rahmen des Bauvorhabens nicht entnommen.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Grünspecht (*Picus viridis*)

Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens

Während der Bauphase sind Störungen des Grünspechtes durch Personen- und Maschinenbewegungen an seinem Brutplatz bis hin zum Verlust von Gelegen oder Jungtieren möglich. Direkte Verluste von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzentnahmen entstehen nicht, da keine Höhlenbäume entnommen werden.

Im Falle des Grünspechtes liegen Fundpunkte im Waldgebiet westlich „Osterkamp“ bereits seit dem Jahr 2015 vor. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Brutpaare, die diesen Wald nutzen, bereits an anthropogen bedingte Störungen, die vom bestehenden Betriebsgelände ausgehen, gewöhnt sind. Zu den Störungen zählt neben den regelmäßigen Personen- und Fahrzeugbewegungen auch die mehrfach in der Woche auftretende Lärmemission, die durch das Verbrennen von Gas entsteht.

Anlagebedingt und betriebsbedingt sind keine relevanten Wirkungen zu erwarten. Die Zufahrt zu der Anlagenerweiterung erfolgt über das bereits bestehende Betriebsgelände. Dauerhaft erhöhte Personen- und/oder Fahrzeugbewegungen auf der Straße „Osterkamp“ sind nicht zu erwarten.

Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung von Individuen) führen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung der lokalen Population) wird nicht ausgelöst, da gemäß den Kartierergebnissen (Lange 2015 und 2023) lediglich ein bis maximal zwei Grünspecht-Brutpaare (abgeleitet von der Größe der Waldfläche) temporär betroffen sein können. Der Grünspecht ist in Niedersachsen ungefährdet und weit verbreitet. Es liegen keine Hinweise daraufhin vor, dass die mögliche temporäre Störung eines Brutpaares zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Grünspecht-Population führen kann.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) wird nicht ausgelöst, da im Rahmen des Bauvorhabens keine Höhlenbäume entnommen werden.

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: V-T2 C – Baubeginn außerhalb der Fortpflanzungszeit (01.09. – 20.02.)

Umfang

Am Rand von Waldflächen innerhalb des Untersuchungsraumes, die durch Auswirkungen des Baustellenbetriebes betroffen sind. Insbesondere im Bereich von Zufahrtsstraßen (v.a. westlich und nördlich „Osterkamp“ und nördlich „Am Langen Lande“) sowie im unmittelbaren Nahbereich der Baustelle der Verdichterstation.

Maßnahmenbeschreibung

Die Maßnahme V-T2 C dient in erster Linie dem Schutz von Nestern und Gelegen vorkommender baumbrütender Vogelarten (Horst- und Höhlenbrüter) bzw. von Wochenstuben baumbewohnender Fledermausarten sowie nicht oder schlecht fluchtfähiger Entwicklungsstadien der Tiere (Eier, Jungvögel).

Ziel ist es, vor Beginn der Fortpflanzungszeit der entsprechenden Vogel- bzw. Fledermausarten mit dem Bau bzw. der Inbetriebnahme von Baustraßen und Arbeitsflächen zu beginnen. Damit wird sichergestellt, dass sich keine sensiblen Brutpaare/Fledermäuse ansiedeln, die durch den Einfluss des Baustellenbetriebes möglicherweise ihre Niststätte/Wochenstube während der Fortpflanzungszeit aufgeben würden.

Wenn der Baustellenbetrieb außerhalb der Fortpflanzungszeit startet, können sich alle potentiell vorkommenden Brutpaare/Fledermäuse an die anthropogen bedingten Störungen (Lärmemission,

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
<p>Maschinen- und Personenbewegungen) gewöhnen. Sollte es trotz dieser Bedingungen zu einer Ansiedlung (Bezug einer Höhle oder eines Horstes) kommen, ist nicht damit zu rechnen, dass die Niststätte/Wochenstube störungsbedingt aufgegeben wird.</p> <p>Sind einzelnen Brutpaaren/Fledermäusen die baubedingten Störungen zu intensiv, können diese vor Beginn der Brutzeit in störungsärmere Bereiche ausweichen (Vergrämungseffekt).</p>	
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>	
1.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p>
2.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>
3.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>
III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</p>	
	<p><u>Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens</u></p> <p>Während der Bauphase sind Störungen des Mäusebussards durch Personen- und Maschinenbewegungen an seinem Brutplatz bis hin zum Verlust von Gelegen oder Jungtieren möglich. Direkte Verluste von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzentnahmen entstehen nicht, da keine Horstbäume entnommen werden.</p> <p>Im Falle des Mäusebussards liegen Fundpunkte im Waldgebiet westlich „Osterkamp“ bereits seit dem Jahr 2015 vor. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das Brutpaar, das diesen Wald nutzt, bereits an anthropogen bedingte Störungen, die vom bestehenden Betriebsgelände ausgehen, gewöhnt sind. Zu den Störungen zählt neben den regelmäßigen Personen- und Fahrzeugbewegungen auch die mehrfach in der Woche auftretende Lärmemission, die durch das Verbrennen von Gas entsteht.</p> <p><u>Anlagebedingt</u> und <u>betriebsbedingt</u> sind keine relevanten Wirkungen zu erwarten. Die Zufahrt zu der Anlagenerweiterung erfolgt über das bereits bestehende Betriebsgelände. Dauerhaft erhöhte Personen- und/oder Fahrzeugbewegungen auf der Straße „Osterkamp“ nach Abschluss der Bauarbeiten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung von Individuen) führen.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung der lokalen Population) wird nicht ausgelöst, da gemäß den Kartierergebnissen (Lange 2015 und 2023) lediglich ein Mäusebussard-Brutpaar temporär betroffen sein kann. Der Mäusebussard ist in Niedersachsen ungefährdet und weit verbreitet. Es liegen keine Hinweise daraufhin vor, dass die mögliche temporäre Störung eines Brutpaares zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Mäusebussard-Population führen kann.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) wird nicht ausgelöst, da im Rahmen des Bauvorhabens keine Horstbäume entnommen werden.</p>
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: V-T2 C – Baubeginn außerhalb der Fortpflanzungszeit (01.09. – 20.02.)</p> <p>Umfang</p> <p>Am Rand von Waldflächen innerhalb des Untersuchungsraumes, die durch Auswirkungen des Baustellenbetriebes betroffen sind. Insbesondere im Bereich von Zufahrtsstraßen (v.a. westlich und nördlich „Osterkamp“ und nördlich „Am Langen Lande“) sowie im unmittelbaren Nahbereich der Baustelle der Verdichterstation.</p> <p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Die Maßnahme V-T2 C dient in erster Linie dem Schutz von Nestern und Gelegen vorkommender baumbrütender Vogelarten (Horst- und Höhlenbrüter) bzw. von Wochenstuben baumbewohnender Fledermausarten sowie nicht oder schlecht fluchtfähiger Entwicklungsstadien der Tiere (Eier, Jungvögel).</p> <p>Ziel ist es, vor Beginn der Fortpflanzungszeit der entsprechenden Vogel- bzw. Fledermausarten mit dem Bau bzw. der Inbetriebnahme von Baustraßen und Arbeitsflächen zu beginnen. Damit wird sichergestellt, dass sich keine sensiblen Brutpaare/Fledermäuse ansiedeln, die durch den Einfluss des Baustellenbetriebes möglicherweise ihre Niststätte/Wochenstube während der Fortpflanzungszeit aufgeben würden.</p> <p>Wenn der Baustellenbetrieb außerhalb der Fortpflanzungszeit startet, können sich alle potentiell vorkommenden Brutpaare/Fledermäuse an die anthropogen bedingten Störungen (Lärmemission,</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
	Maschinen- und Personenbewegungen) gewöhnen. Sollte es trotz dieser Bedingungen zu einer Ansiedlung (Bezug einer Höhle oder eines Horstes) kommen, ist nicht damit zu rechnen, dass die Niststätte/Wochenstube störungsbedingt aufgegeben wird. Sind einzelnen Brutpaaren/Fledermäusen die baubedingten Störungen zu intensiv, können diese vor Beginn der Brutzeit in störungsärmere Bereiche ausweichen (Vergrämungseffekt).
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. </div> 1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)
	2. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
	3. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. </div>
	2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </div>
	3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </div>

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)</p>	<p>Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</p>
<p><u>Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens</u></p>	
<p>Während der Bauphase sind Störungen der Nachtigall durch Personen- und Maschinenbewegungen an ihrem Brutplatz bis hin zum Verlust von Gelegen oder Jungtieren möglich. Direkte Verluste von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzentnahmen können während der Bauphase erfolgen und sind von temporärer Dauer.</p> <p>Anlagebedingt und betriebsbedingt sind keine relevanten Wirkungen zu erwarten. Im Bereich der potentiellen Niststätten werden unterirdische Leitungen verlegt. Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben keine oberirdischen Beeinträchtigungen innerhalb der möglichen Brutreviere.</p> <p>Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung von Individuen) führen.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung der lokalen Population) wird nicht ausgelöst, da es im Untersuchungsraum auch weiterhin Strukturen gibt, die von der Nachtigall zur Anlage von Niststätten genutzt werden können. Die Nachtigall hat eine geringe Fluchtdistanz von ca. 10 m und ist somit nicht als besonders sensibel gegenüber anthropogen bedingten Störungen einzustufen. Auch während der Bautätigkeiten sind besiedelbare Gebüsche/Hochstaudensäume vorhanden, die in einer größeren Entfernung zur Baustelle liegen als die oben genannte Fluchtdistanz.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) kann möglicherweise ausgelöst werden, falls Gebüsche, die eine Habitateignung für die Nachtigall haben, im Rahmen des Bauvorhabens entnommen werden.</p>	
<p>II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p>	
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG: V-T2 B – Bauvorbereitende Maßnahme für gefährdete und/ oder streng geschützte Gehölzbrüter (30.09. – 10.03.)</p> <p>Umfang</p> <p>Im Bereich der Gehölze um die Teiche herum sowie aller Gehölze, die im Rahmen des Bauvorhabens entnommen werden.</p> <p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Die bauvorbereitende Maßnahme V-T2 B dient in erster Linie dem Schutz von Nestern und Gelegen vorkommender gebüsch- und baumbrütender Vogelarten sowie nicht oder schlecht fluchtfähiger Entwicklungsstadien der Tiere (Eier, Jungvögel).</p> <p>Ziel ist es, die durch die Bauarbeiten beanspruchten Gehölze, in denen es zu direkten Eingriffen kommen wird bzw. deren Entnahme unvermeidbar erforderlich ist, vor Baubeginn und vor Beginn der Brutzeit der entsprechenden Vogelarten zu entnehmen. Damit werden eintreffende brutwillige Paare innerhalb der für sie während des Baubetriebs gefährlichen Zone frühzeitig vergrämt und dazu gebracht, sich im störungsfreien Umfeld niederzulassen. Direkte Schädigungen werden so wirkungsvoll vermieden.</p> <p>Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kontinuierlicher Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) im relevanten Abschnitt notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung der Arten im unmittelbaren Umfeld des Baufeldes zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen (z. B. Flatterbänder, regelmäßiges Grubbern, Entfernen der aufwachsenden Vegetation etc.).</p>	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
<p>Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Arten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Durch den frühzeitigen Baubeginn vor Beginn der Fortpflanzungszeit und den dadurch bedingten Vergrümpfungseffekt kann zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen verhindert werden.</p>	
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>	
1.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p>
2.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>
3.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>
III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</p>	
	<p><u>Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens</u></p> <p>Während der <u>Bauphase</u> sind Störungen des Schwarzspechtes durch Personen- und Maschinenbewegungen an seinem Brutplatz bis hin zum Verlust von Gelegen oder Jungtieren möglich. Direkte Verluste von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzentnahmen entstehen nicht, da keine Höhlenbäume entnommen werden.</p> <p><u>Anlagebedingt</u> und <u>betriebsbedingt</u> sind keine relevanten Wirkungen zu erwarten. Die Zufahrt zu der Anlagenerweiterung erfolgt über das bereits bestehende Betriebsgelände. Dauerhaft erhöhte Personen- und/oder Fahrzeugbewegungen auf der Straße „Osterkamp“ nach Fertigstellung der Anlagenerweiterung sind nicht zu erwarten.</p> <p>Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung von Individuen) führen.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung der lokalen Population) wird nicht ausgelöst, da gemäß den Kartierergebnissen (Lange 2023) lediglich ein Schwarzspecht-Brutpaar temporär betroffen sein kann. Der Schwarzspecht ist in Niedersachsen ungefährdet und weit verbreitet. Es liegen keine Hinweise daraufhin vor, dass die mögliche temporäre Störung eines Brutpaares zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Schwarzspecht-Population führen kann.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) wird nicht ausgelöst, da im Rahmen des Bauvorhabens keine Höhlenbäume entnommen werden.</p>
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: V-T2 C – Baubeginn außerhalb der Fortpflanzungszeit (01.09. – 20.02.)</p> <p>Umfang</p> <p>Am Rand von Waldflächen innerhalb des Untersuchungsraumes, die durch Auswirkungen des Baustellenbetriebes betroffen sind. Insbesondere im Bereich von Zufahrtsstraßen (v.a. westlich und nördlich „Osterkamp“ und nördlich „Am Langen Lande“) sowie im unmittelbaren Nahbereich der Baustelle der Verdichterstation.</p> <p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Die Maßnahme V-T2 C dient in erster Linie dem Schutz von Nestern und Gelegen vorkommender baumbrütender Vogelarten (Horst- und Höhlenbrüter) bzw. von Wochenstuben baumbewohnender Fledermausarten sowie nicht oder schlecht fluchtfähiger Entwicklungsstadien der Tiere (Eier, Jungvögel).</p> <p>Ziel ist es, vor Beginn der Fortpflanzungszeit der entsprechenden Vogel- bzw. Fledermausarten mit dem Bau bzw. der Inbetriebnahme von Baustraßen und Arbeitsflächen zu beginnen. Damit wird sichergestellt, dass sich keine sensiblen Brutpaare/Fledermäuse ansiedeln, die durch den Einfluss des Baustellenbetriebes möglicherweise ihre Niststätte/Wochenstube während der Fortpflanzungszeit aufgeben würden.</p> <p>Wenn der Baustellenbetrieb außerhalb der Fortpflanzungszeit startet, können sich alle potentiell vorkommenden Brutpaare/Fledermäuse an die anthropogen bedingten Störungen (Lärmemission, Maschinen- und Personenbewegungen) gewöhnen. Sollte es trotz dieser Bedingungen zu einer Ansiedlung (Bezug einer Höhle oder eines Horstes) kommen, ist nicht damit zu rechnen, dass die Niststätte/Wochenstube störungsbedingt aufgegeben wird.</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
	Sind einzelnen Brutpaaren/Fledermäusen die baubedingten Störungen zu intensiv, können diese vor Beginn der Brutzeit in störungsärmere Bereiche ausweichen (Vergrämungseffekt).
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.	
1.	§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)
2.	§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
3.	§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)																																																																																																																																																																																																																																												
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																																																																																																																																																																																																																																												
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> NDS (Brutvogel) <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*																																																																																																																																																																																																																																									
*																																																																																																																																																																																																																																												
*																																																																																																																																																																																																																																												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün günstig <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px; margin-top: 5px;"></div> gelb ungünstig / unzureichend <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px; margin-top: 5px;"></div> rot ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht																																																																																																																																																																																																																																											
II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>																																																																																																																																																																																																																																												
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Sperber leben in abwechslungsreichen, <u>gehölzreichen Kulturlandschaften</u> mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km² beanspruchen. Die Nahrung besteht zu 90 % aus Singvögeln (vor allem Sperlinge, Finken, Drosseln).</p> <p>Die <u>Brutplätze</u> befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4-18 m Höhe angelegt wird. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.</p> <p>Der Sperber ist streng geschützt.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center; font-size: 8px;"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Jan</th> <th colspan="2">Feb</th> <th colspan="2">Mrz</th> <th colspan="2">Apr</th> <th colspan="2">Mai</th> <th colspan="2">Jun</th> <th colspan="2">Jul</th> <th colspan="2">Aug</th> <th colspan="2">Sep</th> <th colspan="2">Okt</th> <th colspan="2">Nov</th> <th colspan="2">Dez</th> </tr> <tr> <th></th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> <th>A</th><th>M</th><th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wertungsgrenzen</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Anwesenheit (Vogel)</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzug</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Durchzugsmaxima</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Brutzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Erste Jungvögel</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>Mauserzeit</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <div style="margin-top: 5px;"> Hauptzeit Nebenzeit </div>			Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez			A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	Wertungsgrenzen																										Anwesenheit (Vogel)																										Durchzug																										Durchzugsmaxima																										Brutzeit																										Erste Jungvögel																										Mauserzeit																									
	Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez																																																																																																																																																																																																																					
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E																																																																																																																																																																																																																	
Wertungsgrenzen																																																																																																																																																																																																																																												
Anwesenheit (Vogel)																																																																																																																																																																																																																																												
Durchzug																																																																																																																																																																																																																																												
Durchzugsmaxima																																																																																																																																																																																																																																												
Brutzeit																																																																																																																																																																																																																																												
Erste Jungvögel																																																																																																																																																																																																																																												
Mauserzeit																																																																																																																																																																																																																																												
Phänogramm Sperber (Quelle: www.artensteckbrief.de)																																																																																																																																																																																																																																												
<u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u> Der Sperber wurde mit einem Brutpaar (Verdacht) westlich der Straße Osterkamp nachgewiesen. Eine Betroffenheit des nachgewiesenen Brutpaares kann nicht ausgeschlossen werden, wenn durch den Baustellenverkehr bzw. die Baustelle eine deutliche Erhöhung der anthropogenen Störungen erfolgt. Horstbäume werden im Rahmen des Bauvorhabens nicht entnommen.																																																																																																																																																																																																																																												

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</p> <p>Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</p>	
	<p><u>Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens</u></p> <p><u>Während der Bauphase</u> sind Störungen des Sperbers durch Personen- und Maschinenbewegungen an seinem Brutplatz bis hin zum Verlust von Gelegen oder Jungtieren möglich. Direkte Verluste von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzentnahmen entstehen nicht, da keine Horstbäume entnommen werden.</p> <p><u>Anlagebedingt</u> und <u>betriebsbedingt</u> sind keine relevanten Wirkungen zu erwarten. Die Zufahrt zu der Anlagenerweiterung erfolgt über das bereits bestehende Betriebsgelände. Dauerhaft erhöhte Personen- und/oder Fahrzeugbewegungen auf der Straße „Osterkamp“ sind nach Fertigstellung der Anlagenerweiterung nicht zu erwarten.</p> <p>Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung von Individuen) führen.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung der lokalen Population) wird nicht ausgelöst, da gemäß den Kartierergebnissen (Lange 2023) lediglich ein Sperber-Brutpaar temporär betroffen sein kann. Der Sperber ist in Niedersachsen ungefährdet und weit verbreitet. Es liegen keine Hinweise daraufhin vor, dass die mögliche temporäre Störung eines Brutpaares zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Sperber-Population führen kann.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) wird nicht ausgelöst, da im Rahmen des Bauvorhabens keine Horstbäume entnommen werden.</p>
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: V-T2 C – Baubeginn außerhalb der Fortpflanzungszeit (01.09. – 20.02.)</p> <p>Umfang</p> <p>Am Rand von Waldflächen innerhalb des Untersuchungsraumes, die durch Auswirkungen des Baustellenbetriebes betroffen sind. Insbesondere im Bereich von Zufahrtsstraßen (v.a. westlich und nördlich „Osterkamp“ und nördlich „Am Langen Lande“) sowie im unmittelbaren Nahbereich der Baustelle der Verdichterstation.</p> <p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Die Maßnahme V-T2 C dient in erster Linie dem Schutz von Nestern und Gelegen vorkommender baumbrütender Vogelarten (Horst- und Höhlenbrüter) bzw. von Wochenstuben baumbewohnender Fledermausarten sowie nicht oder schlecht fluchtfähiger Entwicklungsstadien der Tiere (Eier, Jungvögel).</p> <p>Ziel ist es, vor Beginn der Fortpflanzungszeit der entsprechenden Vogel- bzw. Fledermausarten mit dem Bau bzw. der Inbetriebnahme von Baustraßen und Arbeitsflächen zu beginnen. Damit wird sichergestellt, dass sich keine sensiblen Brutpaare/Fledermäuse ansiedeln, die durch den Einfluss des Baustellenbetriebes möglicherweise ihre Niststätte/Wochenstube während der Fortpflanzungszeit aufgeben würden.</p> <p>Wenn der Baustellenbetrieb außerhalb der Fortpflanzungszeit startet, können sich alle potentiell vorkommenden Brutpaare/Fledermäuse an die anthropogen bedingten Störungen (Lärmemission, Maschinen- und Personenbewegungen) gewöhnen. Sollte es trotz dieser Bedingungen zu einer Ansiedlung (Bezug einer Höhle oder eines Horstes) kommen, ist nicht damit zu rechnen, dass die Niststätte/Wochenstube störungsbedingt aufgegeben wird.</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
	Sind einzelnen Brutpaaren/Fledermäusen die baubedingten Störungen zu intensiv, können diese vor Beginn der Brutzeit in störungsärmere Bereiche ausweichen (Vergrämungseffekt).
II.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
	<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>
1.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p>
2.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>
3.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>
III:	Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>
2.	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>
3.	<p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Stieglitz (Carduelis carduelis)"/></p> <p>Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)</p>	
	<p><u>Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens</u></p> <p><u>Während der Bauphase</u> sind Störungen des Stieglitzes durch Personen- und Maschinenbewegungen an seinem Brutplatz bis hin zum Verlust von Gelegen oder Jungtieren möglich. Störungen können eintreten, wenn Baustraßen neu errichtet werden und diese nah an Niststätten heranreichen. Bei Brutpaaren, die an bereits bestehenden Straßen brüten, wird von einer Gewöhnung an anthropogen bedingte Störungen ausgegangen. Zudem hat der Stieglitz mit 15 m eine geringe Fluchtdistanz. Direkte Verluste von Fortpflanzungsstätten durch Gehölzentnahmen können während der Bauphase erfolgen und sind von temporärer Dauer.</p> <p><u>Anlagebedingt</u> und <u>betriebsbedingt</u> sind keine relevanten Wirkungen zu erwarten. Auf dem Betriebsgelände werden neue Bäume/Gehölze gepflanzt.</p> <p>Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung von Individuen) führen.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung der lokalen Population) wird nicht ausgelöst, da es keine Hinweise darauf gibt, dass das Brutgeschehen der nachgewiesenen Brutpaare durch das Bauvorhaben beeinträchtigt wird. Zudem gibt es auch während des Baubetriebes innerhalb des Untersuchungsraumes Gehölze, die sich in einer Entfernung von mehr als 15 m zur Baustelle befinden und somit potentiell vom Stieglitz zur Anlage von Niststätten genutzt werden können.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) kann möglicherweise ausgelöst werden, falls Bäume, die eine Habitateignung für den Stieglitz haben, im Rahmen des Bauvorhabens entnommen werden.</p>
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG: V-T2 B – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Gehölzbrüter (30.09. – 10.03.)</p> <p>Umfang</p> <p>Alle Bäume und Gehölze, die im Rahmen des Bauvorhabens entnommen werden</p> <p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Die bauvorbereitende Maßnahme V-T2 B dient in erster Linie dem Schutz von Nestern und Gelegen vorkommender gebüsch- und baumbrütender Vogelarten sowie nicht oder schlecht fluchtfähiger Entwicklungsstadien der Tiere (Eier, Jungvögel).</p> <p>Ziel ist es, die durch die Bauarbeiten beanspruchten Gehölze, in denen es zu direkten Eingriffen kommen wird bzw. deren Entnahme unvermeidbar erforderlich ist, vor Baubeginn und vor Beginn der Brutzeit der entsprechenden Vogelarten zu entnehmen. Damit werden eintreffende brutwillige Paare innerhalb der für sie während des Baubetriebes gefährlichen Zone frühzeitig vergrämt und dazu gebracht, sich im störungsfreien Umfeld niederzulassen. Direkte Schädigungen werden so wirkungsvoll vermieden.</p> <p>Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kontinuierlicher Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) im relevanten Abschnitt notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung der Arten im unmittelbaren Umfeld des Baufeldes zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen (z. B. Flatterbänder, regelmäßiges Grubbern, Entfernen der aufwachsenden Vegetation etc.).</p> <p>Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Arten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann.</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
	Durch den frühzeitigen Baubeginn vor Beginn der Fortpflanzungszeit und den dadurch bedingten Vergrämungseffekt kann zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen verhindert werden.
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i> </div>	
1.	§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)
2.	§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
3.	§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i> </div>
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i> </div>
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i> </div>

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</p>	
	<p><u>Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens</u></p> <p>Während der Bauphase sind Störungen der Stockente durch Personen- und Maschinenbewegungen an ihrem Brutplatz bis hin zum Verlust von Gelegen oder Jungtieren möglich. Direkte Verluste von Fortpflanzungsstätten entstehen nicht, da in den Uferbereich der Teiche nicht eingegriffen wird.</p> <p>Anlagebedingt und betriebsbedingt sind keine relevanten Wirkungen zu erwarten. Die Stockente ist als unempfindlich gegenüber anthropogen bedingten Störungen einzustufen. Auch nach Fertigstellung des Bauvorhabens sind geeignete Gewässer/Uferbereiche innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden, die von der Stockente zur Anlage von Niststätten genutzt werden können.</p> <p>Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung von Individuen) führen.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung der lokalen Population) wird nicht ausgelöst, da das Brutgeschehen des nachgewiesenen Brutpaares durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden kann.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) wird nicht ausgelöst, da im Rahmen des Bauvorhabens nicht in die Uferbereiche der Teiche eingegriffen wird.</p>
II.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvögel im Offenland (10.09. – 20.02.)</p> <p>Umfang Uferbereich der Teiche</p> <p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Die bauvorbereitende Maßnahme V-T2 A dient in erster Linie dem Schutz von Nestern und Gelegen vorkommender am Boden oder bodennah brütender Vogelarten sowie nicht oder schlecht fluchtfähiger Entwicklungsstadien der Tiere (Eier, Jungvögel).</p> <p>Ziel ist es, die durch die Bauarbeiten beanspruchten offenen Vegetationsflächen, in denen es zu direkten Eingriffen kommen wird, vor Baubeginn und vor Beginn der Brutzeit der entsprechenden Vogelarten von attraktiven Habitatbestandteilen zu beräumen. Damit werden eintreffende brutwillige Paare innerhalb der für sie während des Baubetriebs gefährlichen Zone frühzeitig vergrämt und dazu gebracht, sich im störungsfreien Umfeld niederzulassen. Direkte Schädigungen werden so wirkungsvoll vermieden.</p> <p>In den Bereichen mit Vorkommen am Boden, in niedrigem Gestrüpp oder in krautiger Ufervegetation brütender Vogelarten ist demnach die Baufeldräumung (kleinflächige Gehölzrodungen, Entnahme von Bodenvegetation, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen (spätestens bis Ende Februar).</p> <p>Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kontinuierlicher Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) im relevanten Abschnitt notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung der Arten im Baufeld zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen (z. B. Flatterbänder, regelmäßiges Grubbern, Entfernen der aufwachsenden Vegetation etc.).</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Arten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Durch den frühzeitigen Baubeginn vor Beginn der Fortpflanzungszeit und den dadurch bedingten Vergrämungseffekt kann zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen verhindert werden.	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>	
1.	§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)
2.	§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
3.	§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i> </div>
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i> </div>
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i> </div>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:
 Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Teichralle (*Gallinula chloropus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> NDS (Brutvogel) <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			

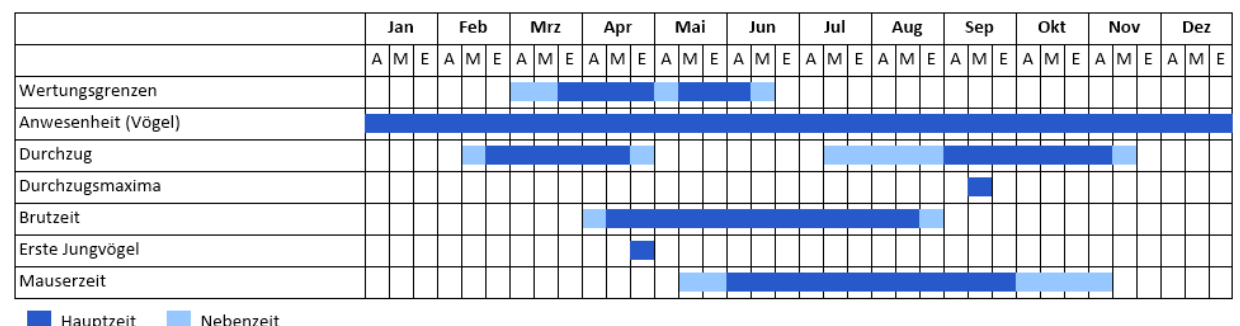
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht
--	--

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
 (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Biologie und Verhalten:

Die Teichralle brütet in Ufer- und Verlandungszonen stehender und langsam fließender nährstoffreicher, auch kleinerer Gewässer. Kennzeichnende Habitatbedingungen sind dabei Gehölze im Uferbereich. Das Nest wird meist im Röhricht, in Büscheln oder sogar Gehölzen am oder über dem Wasser angelegt. Die Teichralle ist streng geschützt.



Phänogramm Teichralle (Quelle: www.artensteckbrief.de)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die Teichralle wurde mit einem Brutpaar im Bereich der Hoflage im östlichen Bereich des Untersuchungsraumes festgestellt.
 Eine Betroffenheit des nachgewiesenen Brutpaares kann ausgeschlossen werden, da im Bereich des Fundortes keine Bautätigkeiten stattfinden. Weitere Brutmöglichkeiten bestehen im Bereich der Teiche im Süden des Untersuchungsraumes. Beeinträchtigungen können eintreten, wenn Baustraßen direkt an besiedelte Gewässer (Teiche/Gräben) angrenzen.

Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens

Während der Bauphase sind Störungen der Teichralle durch Personen- und Maschinenbewegungen an ihrem Brutplatz bis hin zum Verlust von Gelegen oder Jungtieren möglich. Direkte Verluste von Fortpflanzungsstätten entstehen nicht, da in den Uferbereich der Teiche nicht eingegriffen wird.

<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</p> <p>Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>)</p>	
	<p>Anlagebedingt und betriebsbedingt sind keine relevanten Wirkungen zu erwarten. Auch nach Fertigstellung des Bauvorhabens sind geeignete Gewässer/Uferbereiche innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden, die von der Teichralle zur Anlage von Niststätten genutzt werden können.</p> <p>Baubedingte Störungen können zum Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung von Individuen) führen.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung der lokalen Population) wird nicht ausgelöst, da das Brutgeschehen des nachgewiesenen Brutpaares durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden kann.</p> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) wird nicht ausgelöst, da im Rahmen des Bauvorhabens nicht in die Uferbereiche der Teiche eingegriffen wird.</p>
<p>II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>	
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> </div> <p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: V-T2 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvögel im Offenland (10.09. – 20.02.)</p> <p>Umfang</p> <p>Uferbereich der Teiche</p> <p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Die bauvorbereitende Maßnahme V-T2 A dient in erster Linie dem Schutz von Nestern und Gelegen vorkommender am Boden oder bodennah brütender Vogelarten sowie nicht oder schlecht fluchtfähiger Entwicklungsstadien der Tiere (Eier, Jungvögel).</p> <p>Ziel ist es, die durch die Bauarbeiten beanspruchten offenen Vegetationsflächen, in denen es zu direkten Eingriffen kommen wird, vor Baubeginn und vor Beginn der Brutzeit der entsprechenden Vogelarten von attraktiven Habitatbestandteilen zu beräumen. Damit werden eintreffende brutwillige Paare innerhalb der für sie während des Baubetriebs gefährlichen Zone frühzeitig vergrämt und dazu gebracht, sich im störungsfreien Umfeld niederzulassen. Direkte Schädigungen werden so wirkungsvoll vermieden.</p> <p>In den Bereichen mit Vorkommen am Boden, in niedrigem Gestrüpp oder in krautiger Ufervegetation brütender Vogelarten ist demnach die Baufeldräumung (kleinflächige Gehölzrodungen, Entnahme von Bodenvegetation, Abschieben des Mutterbodens oder Aufbringen der Lastverteilungsplatten, Entfernung von Schilf-, Hochstauden- und Ruderalfluren) spätestens bis kurz vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen (spätestens bis Ende Februar).</p> <p>Nach der Baufeldräumung ist ein möglichst kontinuierlicher Fortgang der weiteren Bauarbeiten (z. B. häufige Fahrzeugbewegungen) im relevanten Abschnitt notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung der Arten im Baufeld zu verhindern. Falls die Bauarbeiten in zeitlichen Verzug geraten, sind weitere Maßnahmen zu treffen, die die Arbeitsflächen als Bruthabitat unattraktiv machen (z. B. Flatterbänder, regelmäßiges Grubbern, Entfernen der aufwachsenden Vegetation etc.).</p> <p>Durch das frühzeitige Entfernen der Habitatstrukturen können die Arten nicht im Bereich der Arbeitsflächen brüten, so dass ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden werden kann. Durch den frühzeitigen Baubeginn vor Beginn der Fortpflanzungszeit und den dadurch bedingten Vergrämungseffekt kann zudem ein späteres Verlassen des Nestes durch baubedingte Störungen verhindert werden.</p>

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>)	
II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>	
1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)
2. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
3. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>	